

INTER Allgemeine Versicherung AG



INTER PraxisSchutz[®]

**Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR)
zur Haftpflichtversicherung für
Gesundheitsfachberufe sowie Tierärzte und sonstige Tierbehandler**

(für die Exklusiv- und Premium-Deckung)

INTER Allgemeine Versicherung AG
Erzbergerstr. 9 - 15
68165 Mannheim

INTER Service Center
Telefon 0 621 / 427 - 427
Telefax 0 621 / 427 - 944
info@inter.de
www.inter.de
www.inter.de/kontakt-service/inter-service-center/rueckrufservice-callback-service/

Inhaltsverzeichnis:

Den genauen Versicherungsumfang und die dort versicherten Gefahren entnehmen Sie bitte dem Bedingungstext; er unterscheidet er sich je beantragtem Deckungskonzept in den Varianten Exklusiv oder Premium, in der Privathaftpflichtversicherung in den Varianten Basis, Exklusiv oder Premium.

Ziffer	Thema	Seite
Teil I	Allgemeine Vereinbarungen	9 - 16
1.	Versicherte Risiken (Betriebscharakter / individuelle Deckungserweiterungen)	9
2.	Versicherungsschutz	9
3.	Mitversicherte Personen	9 - 10
3.1	Mitversicherte persönliche gesetzliche Haftpflicht	9 - 10
3.1.1	Gesetzliche Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat	9
3.1.2	Übrige Betriebsangehörige und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederte Mitarbeiter fremder Unternehmen oder Freiberufler (Freelancer)	9
3.1.3	Betriebsärzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und sonstige Sicherheitsbeauftragten	9
3.1.4	Angestellte, verantwortliche Bauleiter im Sinne der Bauordnung der einzelnen Bundesländer	9
3.1.5	Vorübergehend beschäftigte und bestellte Vertreter	10
Zu 3.1.1 bis 3.1.5 und 3.2 bis 3.4	Ausdrückliche Regelung zu tierärztlichem und Veterinär-Personal	10
3.2	Ausgeschlossene Haftpflichtansprüche aus Personenschäden (Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gemäß SGB Teil VII)	10
3.3	Dienstunfälle gemäß beamtenrechtlichen Vorschriften	10
3.4	Persönliche gesetzliche Haftpflicht aus dem Dienst ausgeschiedener - ehemaliger - Vertreter des Versicherungsnehmers	10
4.	Versehensklausel, Vorsorgeversicherung	10
4.1	Versehensklausel	10
4.2	Vorsorgeversicherung	10
5.	Haftpflichtansprüche mitversicherter selbständiger Unternehmen untereinander ¹	11
6.	Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander	11
6.1	wegen Personenschäden (keine Arbeitsunfälle und/oder Berufskrankheiten im beschäftigenden Betrieb)	11
6.2	wegen Sachschäden	11
6.3	wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen	11
7.	Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers	11
8.	Verkaufs- und Lieferbedingungen	11
9.	Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht (Rügeverzichtserklärungen); Regressverzicht	11
9.1	Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht (Rügeverzichtserklärungen)	11
9.2	Regressverzicht	11
10.	Verlängerung der Verjährungsfrist	12
11.	Lieferkette	12
12.	Auslandsschäden; inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden ("Forum-Shopping-Klausel")	12 - 13
12.1	Auslandsschäden	12 - 13
12.2	Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden ("Forum-Shopping-Klausel")	13
13.	Versicherungssummen	13
14.	Schiedsgerichtsvereinbarungen	13
15.	Kumulregelung	14
16.	Prämienberechnung	14 - 15
17.	Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers	15
17.1	Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers in den Teilen I bis V	15
17.2	Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers im Teil VI - Privathaftpflichtversicherung	15
18.	Anwendbares Recht / Gerichtsstand	16
19.	Spätschaden- / Nachhaftungsversicherung (bei endgültiger Betriebsaufgabe oder Aufgabe der Berufstätigkeit)	16
20.	Bestklausel (<i>nur für die Premium-Deckung</i>)	16
21.	Künftige Leistungsverbesserungen - Upgrade-Klausel (<i>nur für die Premium-Deckung</i>)	16
22.	Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen (<i>nur für die Premium-Deckung</i>)	16

¹ Individuelle Deckungserweiterung, deren Mitversicherung besonderer Vereinbarung im Versicherungsschein/-nachtrag bedarf.

Ziffer	Thema	Seite
Teil II	Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung	17 - 55
1.	Gegenstand der Versicherung	17
1.1	Gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Unternehmen	17
1.2	Subunternehmerbeauftragung	17
1.3	Herstellerschaft des Händlers (Quasiherstellerschaft, EU-Importeur Tätigkeit, Hersteller aufgrund Nichtnennbarkeit des Herstellers in Verkehr gebrachter Ware) ²	17
2.	Mitversicherte Nebenrisiken	17 - 23
2.1	Haus- und Grundbesitz; Bauherren- und Bauunternehmerrisiko für eigene Bauvorhaben; Besitz und Betrieb einer Photovoltaikanlage mit bis zu 25 kWp	17 - 18
2.2	Besitz, Halten und Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Bau- und Arbeitsmaschinen, Hub- und Gabelstaplern	18 - 19
2.3	Haftung gegenüber der Deutschen Bahn AG; Betrieb/Verwendung von Bahnen, Kränen und Winden	19
2.4	Unterhaltung von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, Betriebssportgemeinschaften	20
2.5	Verkauf und Versand über das Internet (Online-Shopping)	20
2.6	Besitz von Tankanlagen, gefährlichen Stoffen und Energie	20
2.7	Schutzeinrichtungen, Schusswaffen, Tierhaltung	21 - 22
2.7.1	Unterhaltung und Einsatz einer Werksfeuerwehr	21
2.7.2	Erlaubter Besitz von Schusswaffen und Munition	21
2.7.3	Tierhalter	21
2.7.3.1	Gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters	21
2.7.3.2	Hundehaltung	21
2.7.3.3	Reit- und Zugtierhaltung	21
2.7.3.4	Sonstige Kleintiere	22
2.7.3.5	Gewollter und ungewollter Deckakt	22
2.7.4	Tierhüter von Tieren, für die im Rahmen der beruflichen Tätigkeit Aufsicht übernommen wurde	22
2.8	Betriebsveranstaltungen, Betriebsbesichtigungen, Ausstellungen, Verkaufsstellen, Werbeeinrichtungen	22
2.9	Wand-, Stand- und Getränkeautomaten	22
2.10	Besitz und Verwendung von Gerüsten	22
2.11	Bauleitung sowie Planung, Konstruktion und Objektüberwachung	22 - 23
2.12	Warenlieferung, -abholung, -montage	23
2.13	Lehrtätigkeit	23
3.	Deckungserweiterungen	23 - 43
3.1	Vermögensschäden	23 - 25
3.1.1	Vermögensschäden - Verletzung von Datenschutzgesetzen	23
3.1.2	Verlust von gespeichertem Datenmaterial	23
3.1.3	Öffentlich-rechtliche Ansprüche wegen fahrlässiger Verursachung eines Feuerwehreinsatzes	24
3.1.4	Vermögensschäden aus der Einspeisung von Elektrizität in das Netz des öffentlichen Energieversorgungsunternehmens (Photovoltaikanlagen)	24
3.1.5	Gutachter im Rahmen der tierärztlichen oder veterinären	24 - 25
3.1.6	Sonstige Vermögensschäden	25
3.2	(Praxis-)Abwasser-, Überschwemmungs-, Schwamm- und Schimmelschäden	26
3.3	Beschädigung, Vernichtung, Entwendung sowie Abhandenkommen von Patienten-, Belegschafts- und Besucherhabe	26
3.4	Mietsachschäden	26 - 27
	Mietsachschäden an Immobilien und sonstigen Grundstücksbestandteilen	
3.4.1	aus Anlass von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumen in Gebäuden	26
3.4.2	an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen und an sonstigen Grundstücksbestandteilen durch Brand, Explosion, Leitungswasser und durch (Praxis-)Abwässer	26 - 27
3.4.3	an zu betrieblichen Zwecken gemieteten, gepachteten (nicht geleasteten) Gebäuden und / oder Räumen und an sonstigen Grundstücksbestandteilen, nicht jedoch Tierboxen, aus anderen Ursachen als Brand, Explosion, Leitungs- und (Praxis-)Abwässer	27
3.5	Beschädigung, Vernichtung oder Verlust fremder beweglicher Sachen und gesundheitsfachberuflichen oder tierärztlichen bzw. zur Tierbehandlung vorgesehenen Geräten	28

² Individuelle Deckungserweiterung, deren Mitversicherung besonderer Vereinbarung im Versicherungsschein / -nachtrag bedarf.

Ziffer	Thema	Seite
3.6	Tätigkeitsschäden	28 - 30
3.6.1	Be- und Entladeschäden	28
3.6.2	Leitungsschäden	28
3.6.3	Schäden im Zusammenhang mit Kastrationsbehandlungen	29
3.6.4	Sonstige Tätigkeitsschäden an fremden Sachen und fremden Tieren	29 - 30
3.7	Obhutsschäden an fremden Sachen (auch Tieren)	30
3.9	Schadenersatz statt der Leistung (<i>nur für die Premium-Deckung</i>)	31
3.9	Schäden durch Einwirkung elektromagnetischer Felder	31
3.10	Schlüsselschäden (Abhandenkommen fremder Schlüssel)	31 - 32
3.11	Erweiterter Strafrechtsschutz	32
3.12	Strahlenwagnisse	32 - 33
3.13	Übertragung von Krankheiten des Versicherungsnehmers	33
3.14	Vertragshaftung, Haftungsfreistellung von Auftraggebern	33 - 34
3.15	Verlust von Medien (Flüssigkeiten oder Gase); Erhöhte Energie- und Wasserkosten	34
3.15.1	Verlust von Medien (Flüssigkeiten oder Gase)	34
3.15.2	Erhöhte Energie- und Wasserkosten	34
3.16	Aktive Werklohn- und Vergütungsklage	34 - 35
3.17	Schäden durch Asbest sowie durch Mineralwolle	35 - 36
3.17.1	Sach- und Vermögensschäden aufgrund Asbest und Mineralwolle sowie asbest- und mineralwollhaltige Substanzen oder Erzeugnisse	35
3.17.2	Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche aufgrund eines Personenschadens	35
3.17.3	Personenschäden aufgrund Asbest und Mineralwolle sowie asbest- und mineralwollhaltige Substanzen oder Erzeugnisse <i>(gilt ausdrücklich nur für die Premium-Deckung)</i>	35
3.17.4	Definition des Versicherungsfalles für Schäden durch Asbest sowie durch Mineralwolle	35
3.17.5	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen	36
3.17.6	Höchstersatzleistungen für 3.17.1 - 3.17.2 sowie 3.17.3	36
3.18	Schäden Zusatzbedingungen zur Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen als Anhang zur Betriebs- und/ oder Berufshaftpflichtversicherung (AGG)	36 - 39
3.19	Nutzung von Internet-Technologien	40 - 42
3.20	Dienstregresshaftpflichtversicherung (<i>nur für Tierärzte/Veterinäre</i>)	42 - 43
4.	Sonderregelungen	43 - 53
4.1	Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften, Insolvenzklausele	43
4.2	Apparate-/Praxismgemeinschaften/Gemeinschaftspraxen/Partnerschaften	43 - 44
4.3	Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen; Schweiß-, Schneid-, Löt-, Abbrenn-, Auftauarbeiten (Flämmarbeiten)	44
4.3.1	Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen	44
4.3.2	Schweiß-, Schneid-, Löt-, Abbrenn-, Auftauarbeiten (Flämmarbeiten)	44
4.4	Ergänzung zu einzelnen Berufsgruppen	44 - 53
	Besondere Bestimmungen für die Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung von Gesundheitsfachberufen (früher: Heilnebenberufe)	44 - 50
4.4.1	von Apothekern	44 - 45
4.4.2	von freiberuflichen Dentalhygienikern, Prophylaxehelfern und Dentalkosmetikern (beim Zahnarzt)	45 - 46
4.4.3	von Kosmetikerinnen/Kosmetikern	46
4.4.4	von Masseurinnen und medizinischen Bademeistern	47
4.4.5	von Physiotherapeuten	47
4.4.6	von Podologen und medizinischen Fußpflegern	47 - 48
4.4.7	von Diplom-Psychologen, psychologischen Psychotherapeuten (ohne ärztliche Ausbildung) sowie Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten (ohne ärztliche Ausbildung)	48
4.4.8	von Heilerziehungspflegern	48
4.4.9	von Musiktherapeuten/innen	48 - 49
4.4.10	von Ergotherapeuten/innen	49
4.4.11	von Logopäden/innen	49
Zu Ziff. 4.4.1 bis 4.4.11	Mitversicherte Nebenrisiken	50
	Besondere Bestimmungen für die Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung von Tierärzten und sonstigen Tierbehandlern	50 - 53
4.4.12	von selbständigen, freiberuflichen Tierärzten, Veterinären	50 - 51
4.4.13	von behördlich beauftragten Tierärzten und Veterinären	51

Ziffer	Thema	Seite
4.4.14	von Tierheilpraktikern	51
Zu Ziff.	Mitversicherte Nebenrisiken	52
4.4.12 bis		
4.4.14		
Ziff.	Mitversicherte Nebenrisiken	53
4.4.12		
und		
4.4.13		
5.	Nicht versicherte Sachverhalte	53 - 55
Teil III	Umwelthaftpflichtversicherung	55 - 63
1.	Gegenstand der Versicherung	55
2.	Versicherte Risiken	56 - 57
2.1	WHG-Anlagen (<i>auch soweit sie ohne besondere Vereinbarung als versichert gelten</i>) ³	56
2.2	UmweltHG-Anlagen ³	57
2.3	Sonstige deklarationspflichtige Anlagen ³	57
2.4	Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiken ³	57
2.5	UmweltHG-Anlagen (Pflichtversicherung) ³	57
2.6	Umwelt-Regressrisiko ³	57
2.7	Umwelthaftpflicht-Basisdeckung ³	57
3.	Vorsorgeversicherung / Erhöhungen und Erweiterungen	57
4.	Versicherungsfall	57
5.	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	58 - 59
6.	Nicht versicherte Tatbestände	59 - 61
7.	Versicherungssummen / Maximierung / Serienschadenklausel / Selbstbehalt	61
8.	Nachhaftung	61 - 62
9.	Versicherungsfälle im Ausland	62 - 63
10.	Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden	63
Teil IV	Umweltschadensversicherung	63 - 81
I.	USV-Grunddeckung	63 - 79
	Umfang des Versicherungsschutzes	63 - 72
1.	Gegenstand der Versicherung	63 - 64
2.	Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken	64 - 65
3.	Betriebsstörung	65
4.	Leistungen der Versicherung	65
5.	Versicherte Kosten	66
6.	Erhöhungen und Erweiterungen	66
7.	Neue Risiken	67
8.	Versicherungsfall	67
9.	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	67 - 68
10.	Nicht versicherte Tatbestände	68 - 70
11.	Versicherungssummen/Maximierung/ Serienschadenklausel/Selbstbehalt	70 - 71
12.	Nachhaftung	71
13.	Versicherungsfälle im Ausland	71 - 72
	Beginn des Versicherungsschutzes / Prämienzahlung	72 - 73
14.	Beginn des Versicherungsschutzes	72
15.	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erste oder einmalige Prämie	72
16.	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/ Folgeprämie	72
17.	Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung	73
18.	Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung	73
19.	Prämienregulierung	73
20.	Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	73
	Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung	73 - 75
21.	Dauer und Ende des Vertrages	73 - 74
22.	Wegfall des versicherten Risikos	74
23.	Kündigung nach Versicherungsfall	74
24.	Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen	74 - 75
25.	Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften	75
26.	Mehrfachversicherung	75

³ Individuelle Deckungserweiterung, deren Mitversicherung besonderer Vereinbarung im Versicherungsschein / -nachtrag bedarf.

Ziffer	Thema	Seite
	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	75 - 78
27.	Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers	75 - 76
28.	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles	76
29.	Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen	77
30.	Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten	77 - 78
	Weitere Bestimmungen	78 - 79
31.	Mitversicherte Personen	78
32.	Abtretungsverbot	78
33.	Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung	78
34.	Verjährung	78
35.	Zuständiges Gericht	79
36.	Anzuwendendes Recht	79
II.	Zusatzbaustein 1	79 - 80
III.	Zusatzbaustein 2 ⁴	80 - 81
Teil V	Allgemeine Produkthaftpflichtversicherung	81 - 82
1.	Gegenstand des Versicherungsschutzes / Allgemeines Produkthaftpflichtrisiko	81
2.	Versichertes Risiko	81
3.	Versicherungsfall	81
4.	Umfang des Versicherungsschutzes	81 - 82
4.1	Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften	81
4.2	Ausschluss von Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) abgegebene Arzneimittel	82
Teil VI	Privathaftpflichtversicherung ⁴	82 - 107
	Präambel	82
	Versicherungssummen	82
	Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privathaftpflichtversicherung: <i>Basis, Exklusiv und Premium PHV</i>	83 - 107
1.	Gegenstand der Versicherung / Versicherte Gefahren	83 - 86
1.1	Es gilt	83
1.1.1	Gefahren eines Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes) sowie verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art	83
1.1.2	Ausschlusstatbestand: Ungewöhnliches und gefährliches Tun	83
1.2	Insbesondere versichert	83 - 86
1.2.1	Familien- und Haushaltsvorstand	83
1.2.2	Dienstherr im Haushalt tätiger Personen	83
1.2.3	Inhaber von	83 - 84
1.2.3.1	in Europa gelegenen Wohnungen (inkl. Ferienwohnungen)	83
1.2.3.2	in Europa gelegenen Ein-/Zweifamilienhaus	83
1.2.3.3	in Europa gelegenen Wochenend-/Ferienhauses (auch auf Dauer abgestellter nicht versicherungspflichtiger Wohnwagenanhänger)	83
	Mitversicherte Risiken	84
	- Verletzung von dem Versicherungsnehmer obliegenden Pflichten	84
	- Vermietung	84
	- Miteigentum an zum Einfamilienhaus gehörenden Gemeinschaftsanlagen	84
	- Bauherrenrisiko	84
	- früherer Besitzer aus § 836, Abs. 2 BGB	84
	- Insolvenz- / Zwangsverwalter	84
1.2.3.4	Flüssiggastank oder Heizöltank	84
1.2.3.5	Garagen und/oder Gärten	84
1.2.3.6	in Europa gelegenen privat genutztes, unbebautes Grundstück	84
1.2.4	Radfahrer	84
1.2.5	Ausübung von Sport	84
1.2.6	Erlaubter privater Waffenbesitz	85
1.2.7	nicht gewerbsmäßiges Halten	85
1.2.7.1	und/oder nicht gewerbsmäßiges Hüten;	85
1.2.7.1.1	von zahmen Haustieren;	85
1.2.7.1.2	von gezähmten Kleintieren;	85

⁴ Individuelle Deckungserweiterung, deren Mitversicherung besonderer Vereinbarung im Versicherungsschein / -nachtrag bedarf.

Ziffer	Thema	Seite
1.2.7.1.3	von Bienen;	85
1.2.7.1.4	von Blindenhunden;	85
1.2.7.2	Halten von sonstigen Hunden	85
1.2.7.3	wilde Tiere	85
1.2.8	nicht gewerbsmäßiges	85
1.2.8.1	Hüten fremder Hunde oder Pferde	85
1.2.8.2	Reiten bei der Benutzung fremder Pferde	85
1.2.8.3	Fahren bei der Benutzung fremder Fuhrwerke	85
1.2.9	Besitz und Betrieb von	85
1.2.9.1	Photovoltaikanlage bis zu 10 kWp (Kilowatt-Peak)	85
1.2.9.2	mit erneuerbarer Energie betriebenen Heizungsanlage	85
1.2.10	Treppenlifte	86
1.2.11	Kite-Sport inkl. Gebrauch von Kite-Drachen, -Boards und -Buggys ohne Versicherungspflicht	86
1.3	Vorsorgeversicherung	86
2.	Mitversichert ist	86 - 89
2.1 - 2.3	Mitversicherte Personen	86 - 87
2.4	Öltank- und Kleingebinde- sowie Gewässerschaden-Restrisiko	87 - 88
3.	Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge	89 - 90
4.	Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung	90 - 91
5.	Außerdem gilt	91 - 93
5.1	Auslandsschäden	91 - 92
5.2	Mietsachschäden an Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden	92
5.3	Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers	92
5.4	Kaution bei Versicherungsfällen im europäischen Ausland im geographischen Sinn	93
6.	Vermögensschäden	93 - 94
7.	Abwasserschäden	94
8.	Schlüsselschäden (Abhandenkommen fremder Schlüssel)	94 - 95
8.1	Abhandenkommen von fremden Privatschlüsseln	94
8.2	Abhandenkommen von fremden Berufsschlüsseln	94 - 95
9.	Single-Klauseln	95
10.	Forderungsausfall-Versicherung	95 - 101
11.	Praktikumsklausel	102
11.1	Teilnahme am fachpraktischen Unterricht an einer Schule, (Fach-)Hochschule oder Universität	102
11.2	Sachschäden an Lehrgeräten (auch Maschinen)	102
12.	Schäden aus einem Gefälligkeitsverhältnis	102
13.	Verzicht auf Prüfung der Aufsichtspflichtverletzung	102
14.	Tagesmutter, -vater, -eltern	102 - 103
15.	Führen fremder Kfz auf Reisen / Schäden durch Beifahrer	103
15.1	Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge auf Reisen (erweiterte "Mallorca-Klausel")	103
15.2	Schäden durch Beifahrer	103
16.	Beschädigung, Vernichtung oder Verlust fremder beweglicher Sachen	104
17.	Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen	104
18.	Ansprüche aus Benachteiligungen für Privatpersonen	104 - 105
19.	Selbständige nebenberufliche Tätigkeiten	106
20.	Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)	106 - 107
21.	Künftige Leistungsverbesserungen (sog. Upgrade-Klausel)	107

Teil I Allgemeine Vereinbarungen

1. Versicherte Risiken (Betriebscharakter / individuelle Deckungserweiterungen)

Maßgebend ist die Beschreibung unter Position "Versicherte Risiken" bzw. "Deckungserweiterungen / Nebenrisiken aufgrund besonderer Vereinbarung" im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen.

1.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich im selben Umfang auch auf die im Versicherungsschein / -nachtrag ausdrücklich genannten

1.1.1 rechtlich selbständigen Unternehmen mit Sitz im Inland,

1.1.2 rechtlich unselbständigen Unternehmen oder Betriebsstätten mit Sitz im Ausland (s. Ziff. 12.1.4).

1.2 Die Abgabe von Willenserklärungen zum Versicherungsvertrag erfolgt nur zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer; diese Erklärungen wirken für alle Mitversicherten, insbesondere auch für rechtlich selbständige Unternehmen. Der Versicherungsnehmer ist allein Prämienschuldner. Im Übrigen finden aber alle Bestimmungen, die für den Versicherungsnehmer gelten, entsprechend für die etwa vom Versicherungsschutz erfassten weiteren rechtlich selbständigen Unternehmen Anwendung.

2. Versicherungsschutz

Versichert sind im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der folgenden Bestimmungen im vereinbarten Umfang

- die Betriebshaftpflichtversicherung (Teil II),
- die Umwelthaftpflichtversicherung (Teil III),
- die Umweltschadensversicherung (Teil IV),
- die Produkthaftpflichtversicherung (Teil V),
- die Privathaftpflichtversicherung (Teil VI).

3. Mitversicherte Personen

3.1 Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht

3.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

3.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter fremder Unternehmen oder Freiberufler (Freelancer) für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen;

3.1.3 der Betriebsärzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der sonstigen Sicherheitsbeauftragten (z. B. Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheits- und Gefahrgutbeauftragte, der Beauftragten für Immissionschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Umweltschutz, Datenschutz und/oder Abfallbeseitigung); *die persönliche Haftpflicht selbständiger Fachkräfte und deren Beschäftigter bleibt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen;*

3.1.4 des jeweiligen angestellten, verantwortlichen Bauleiters im Sinne der Bauordnung der einzelnen Bundesländer auch für den Fall, dass die Verantwortung des Bauleiters im Rahmen seiner Tätigkeit für den Versicherungsnehmer über den Betrieb des Versicherungsnehmers (des eigenen Arbeitgebers) hinausgeht.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der verantwortliche Bauleiter seine Tätigkeit im Sinne der jeweiligen Landesbauordnung tatsächlich ausübt;

3.1.5 eines vorübergehend beschäftigten und bestellten Vertreters (bei Urlaub, Erkrankung, Wehrdienstübung, Geschäftsreisen, Teilnahme an Messen und Kongressen, Wahrnehmung von Lehraufträgen), für Schäden, die dieser in Ausführung der Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer verursacht. Die persönliche gesetzliche Haftpflicht dieser Person ist dann nicht mitversichert, wenn für diese Person eine anderweitige Deckung (z. B. eigene Berufshaftpflichtversicherung) oder Freistellungspflicht besteht.

Im Rahmen der Bestimmungen der Ziff. 3.1.1 bis 3.1.5 sowie im folgenden 3.2 bis 3.4 gilt für Tierärzte- und Veterinärpraxen ausdrücklich:

Mitversichert ist, ohne dass eine zusätzliche Prämie erhoben wird:

die Beschäftigung von

- angestellten Tierärzten;
- Assistenz- und Volontärtierärzten
- Veterinär-Praktikanten (insbesondere Schülern und Studenten) und
- nicht-tierärztlichem Personal.

3.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB) Teil VII, handelt, die von mitversicherten Personen verursacht werden, die nicht zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Teiles angestellt sind. Leitende Sicherheitsbeauftragte und deren Stellvertreter gelten als "Leitende" im Sinne vorstehender Definition, nicht jedoch der Polier oder Vorarbeiter vor Ort.

3.3 Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3.4 Mitversichert ist ferner die persönliche gesetzliche Haftpflicht der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen - ehemaligen - gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der übrigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer (siehe jedoch Teil II Ziff. 5.2.1).

4. Versehensklausel, Vorsorgeversicherung

4.1 Versehensklausel

Versichert sind auch versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer ist aber verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und die danach zu vereinbarende Prämie vom Eintritt des Risikos an zu entrichten.

4.2 Vorsorgeversicherung

Risiken und Gefahren, die in diesem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen oder im Versicherungsschein/-nachtrag ausdrücklich ausgeschlossen werden, sind von dieser Bestimmung nicht erfasst, d. h. es besteht keine Vorsorgeversicherung.

Abweichend von Ziff. 4.2 (2) AHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

5. Haftpflichtansprüche mitversicherter selbständiger Unternehmen untereinander

Mitversichert sind, **sofern unter "Deckungserweiterungen / Nebenrisiken aufgrund besonderer Vereinbarung" im Versicherungsschein / -nachtrag dokumentiert**, in teilweiser Abweichung von Ziff. 7.4 (3) AHB gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden der durch diesen Versicherungsvertrag versicherten rechtlich selbständigen Unternehmen untereinander.

Diese Erweiterung erstreckt sich jedoch nicht auf Teil II Ziff. 3, und die Teile III - VI.

6. Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander

Eingeschlossen sind - in teilweiser Abänderung von Ziff. 7.4 Abs. 3 AHB in Verbindung mit Ziff. 7.4 Abs. 1 AHB - auch Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen

6.1 Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle und/oder Berufskrankheiten in dem Betrieb handelt, in dem die Schaden verursachende Person beschäftigt ist;

6.2 Sachschäden;

6.3 Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen im Umfang von Teil II Ziff. 3.1.1.

7. Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers

Eingeschlossen sind - in teilweiser Abänderung des Ziff. 7.5 AHB - Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden gesetzlichen Vertreters liegt. Dies ist durch Vorlage der Geschäftsordnung dem Versicherer nachzuweisen.

8. Verkaufs- und Lieferbedingungen

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf den Haftungsausschluss für weitergehende Schäden nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht und er nach gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet ist.

9. Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht (Rügeverzichtserklärungen); Regressverzicht

9.1 Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht (Rügeverzichtserklärungen)

Eingeschlossen sind- abweichend von Ziff. 7.3 AHB- auch solche Haftpflichtansprüche, die aufgrund vertraglicher Abbedingung der kaufmännischen Prüf- und Rügepflicht der Abnehmer des Versicherungsnehmers gemäß § 377 HGB bzw. Art. 38, 39 UN-Kaufrecht über die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen, soweit

- der Versicherungsnehmer bzw. dessen Subunternehmer den Produkthanforderungen des Abnehmers entsprechende Warenausgangskontrollen durchführt und dokumentiert und
- die Pflicht der Abnehmer des Versicherungsnehmers auf unverzügliche Prüfung und Rüge von Identitäts- und Quantitätsmängeln, Transport- und Lagerungsschäden bei Wareneingang sowie auf unverzügliche Rüge von später entdeckten Mängeln unberührt bleibt.

9.2 Regressverzicht

Verzichtet der Versicherungsnehmer vor Eintritt eines Versicherungsfalles auf Rückgriffsansprüche gegen Dritte, so beeinträchtigt dies nicht den Versicherungsschutz, wenn es sich nicht um vom Regressschuldner grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden handelt.

10. Verlängerung der Verjährungsfrist

Vereinbart der Versicherungsnehmer mit seinen Vertragspartnern die Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfrist bis auf

10.1 bei Bauwerken oder Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden, höchstens 7 Jahre,

10.2 bei sonstigen Sachen höchstens 4 Jahre,

wird der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers insoweit auf den Einwand der Ausschlussbestimmung Ziff. 7.3 AHB verzichten.

11. Lieferkette

Vertreibt der Versicherungsnehmer seine Produkte auch über den Handel und besteht lediglich aufgrund der Zwischenschaltung einer oder mehrerer Händler für Ansprüche Dritter im Sinne von Ziff. 4.2 ff nur deshalb keine Haftung des Versicherungsnehmers aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts, so wird der Versicherer auf diesen Haftungseinwand verzichten, wenn der Versicherungsnehmer dies im Einzelfall ausdrücklich wünscht und er ohne Zwischenschaltung des Handels nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. insoweit deckungsunschädlich gestellten Modifikationen, insbesondere Gewährleistungsfristverlängerung, haften würde.

Alle übrigen deckungs- und haftungsrechtlichen Voraussetzungen bleiben unberührt, insbesondere auch eigene haftungsrechtliche Verantwortlichkeiten der Abnehmer oder Verarbeiter.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben insbesondere Ansprüche auf Nachbesserungen des Versicherungsnehmers (vgl. Ziff. 1.2 AHB bzw. Teil V Ziff. 6.1.1) wie auch aus selbständigen Garantiezusagen des Versicherungsnehmers (Teil V Ziff. 6.2.1).

12. Auslandsschäden und Erste-Hilfe-Leistungen im Ausland⁵; inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden ("Forum-Shopping-Klausel")

12.1 Auslandsschäden

12.1.1 Mitversichert ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle, sofern diese auf

12.1.1.1 die Ausübung der beruflichen Tätigkeit im Inland (Bundesrepublik Deutschland),

12.1.1.2 Erste-Hilfe-Leistungen bei Unglücksfällen im Ausland,

12.1.1.3 Geschäftsreisen, die Teilnahme an Kongressen, Symposien, Ausstellungen und Messen oder Märkten,

12.1.1.4 Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die ins Ausland (auch USA, US-Territorien oder Kanada) gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen (indirekter Export),

12.1.1.5 Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins europäische Ausland geliefert hat oder hat liefern lassen (direkter Export)

zurückzuführen sind.

Zu 12.1.1.4 und 12.1.1.5 gilt:

Für Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den VN oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung in die USA, US-Territorien oder nach Kanada bestimmt waren, besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung (siehe auch ersten Klammertext zu 12.1.1.4).

⁵ Gilt nicht für die Umweltversicherungen gem. Teilen III und IV.

Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland belegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager u. dgl. sowie eine Erweiterung des Export-, Arbeits- oder Leistungsrisikos auf Länder außerhalb Europas.

- 12.1.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Teil I Ziff. 3.1.1 genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB);

- 12.1.3 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- 12.1.4 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt:
Kosten gemäß Ziff. 12.1.3 gelten als Schadensersatzleistungen.
- 12.1.5 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist;
- 12.1.6 Ausdrücklich ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages (siehe auch Teil II Ziff. 5.1.2).

12.2 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden ("Forum-Shopping-Klausel")

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten die Ziffern 12.1.3 bis 12.1.6.

13. Versicherungssummen

Maßgebend sind die gemäß Versicherungsschein / -nachtrag oder die innerhalb dieser Bestimmungen vereinbarten Versicherungssummen.

14. Schiedsgerichtsvereinbarungen

Für gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts, die durch Schiedsklausel der Entscheidung eines Schiedsgerichts unterworfen sind, besteht im Rahmen des Vertrages dann Versicherungsschutz, wenn die folgenden Voraussetzungen gemäß den Absätzen 14.1 - 14.7 erfüllt sind:

- 14.1 Die Schiedsklausel ist bei Zustandekommen des in Frage kommenden Vertragsverhältnisses zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Dritten, auf jeden Fall aber vor Eintritt des Schadens vereinbart worden;
- 14.2 Die Schiedsgerichtsentscheidung beruht auf der Grundlage einer westeuropäischen Schiedsgerichtsordnung (z. B. des Schiedsgerichtshofes der Internationalen Handelskammer Paris);
- 14.3 Der Schiedsgerichtsentscheidung liegt das Recht eines westeuropäischen Staates zugrunde;
- 14.4 Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen;
- 14.5 Dem Versicherer wird hinsichtlich des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters eine entscheidende Mitwirkung ermöglicht;
- 14.6 Der vorsitzende Schiedsrichter besitzt die Befähigung zum Richteramt des Landes, dessen Recht anzuwenden ist;
- 14.7 Die Schiedsgerichtsentscheidung ist schriftlich begründet und der Tagungsort des Schiedsgerichts befindet sich in Westeuropa.

15. Kumulregelung

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache beruhen, Versicherungsschutz sowohl in der Betriebs- oder Produkthaftpflichtversicherung (Teil II und V) als auch in der Umwelthaftpflichtversicherung (Teil III) oder auch in der Umweltschadensversicherung (Teil IV) oder auch in der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (Teil VI), so ist die Ersatzleistung des Versicherers insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Versicherungen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

16. Prämienberechnung

Die Prämienberechnung erfolgt als vorläufige, im Voraus zu zahlende Jahresprämie auf der **im Versicherungsschein / -nachtrag dokumentierten** Grundlage:

16.1 der Zahl der tätigen Personen.

Maßgebend ist die Durchschnittszahl der im Versicherungsjahr tätigen Personen. Hierzu rechnen neben dem Versicherungsnehmer alle im versicherten Betrieb regelmäßig oder vorübergehend tätigen Personen, auch Angehörige des Versicherungsnehmers, Zeit- und Teilzeitkräfte, Bürokräfte, Auszubildende, Reinigungspersonal usw. Die Durchschnittszahl wird grundsätzlich aufgerundet.

oder

16.2 der Jahreslohn- und -gehaltssumme (LGS).

Maßgebend ist die der zuständigen Berufsgenossenschaft (BG) gemeldete Jahreslohn- und -gehaltssumme (auf volle tausend Euro aufgerundet).

Zu dieser Summe ist auf alle Fälle hinzuzurechnen

16.2.1 mindestens 20.000 Euro je bei der BG nicht versicherter, mitarbeitender Inhaber, Teilhaber und geschäftsführender Gesellschafter;

16.2.2 bei Nichtauszahlung von Lohn und Gehalt die Privatentnahmen des Inhabers, mindestens 20.000 EUR;

16.2.3 die auf Arbeitsgemeinschaften entfallende anteilige LGS;

16.2.4 das auf Leiharbeiter entfallende Jahresentgelt;

16.2.5 Arbeitsentgelte, die aufgrund von ABM o. ä. Maßnahmen gezahlt werden.

oder

16.3 des Gesamtumsatzes (US) des Versicherungsnehmers **im Versicherungsjahr** (auf volle tausend Euro aufgerundet). Die Mehrwertsteuer wird bei der Ermittlung des Umsatzes nicht berücksichtigt. Der Umsatz eventuell mitversicherter Unternehmen ist im Umsatz des Versicherungsnehmers anzugeben und erhöht entsprechend die Umsatzsumme.

oder

16.4 anderer als in den Ziff. 16.1 bis 16.3 angegebenen Berechnungsgrundlagen (z. B. Anzahl der Arbeits- und Baumaschinen).

Die Grundlage wird festgelegt im Versicherungsschein / -nachtrag unter "Prämienberechnung".

16.5 Berechnung der Jahresprämie für den jeweiligen Versicherungszeitraum:

Siehe "Berechnung der Einlösebetrages" sowie "Prämienrechnung" im Versicherungsschein / -nachtrag.

16.6 Der Versicherungsnehmer gibt dem Versicherer innerhalb zweier Monate nach Ablauf des Versicherungsjahres, spätestens innerhalb eines Monats nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung des Versicherers, zur endgültigen Prämienabrechnung je nach vereinbarter Prämiengrundlage bekannt:

- 16.6.1 Zahl der im abgelaufenen Versicherungsjahr durchschnittlich tätigen Personen, aufgegliedert nach Tätigkeiten gemäß der Position "Versicherte Risiken" im Versicherungsschein / -nachtrag (siehe auch Ziff. 16.1);
- 16.6.2 Höhe der der Berufsgenossenschaft für das abgelaufene Versicherungsjahr gemeldeten Lohn- und Gehaltssumme, aufgegliedert nach Tätigkeiten gemäß der Position "Versicherte Risiken" im Versicherungsschein / -nachtrag (siehe hierzu auch Ziff. 16.2);
- 16.6.3 Höhe des tatsächlichen Gesamtjahresumsatzes des abgelaufenen Versicherungsjahres (einschließlich des Umsatzes mitversicherter Unternehmen) siehe auch Ziff. 16.3);
- 16.6.4 Höhe bzw. Anzahl anderer als in den Ziff. 16.1 bis 16.3 angegebenen Berechnungsgrundlagen (siehe auch Ziff. 16.4);
- 16.6.5 Höhe der im abgelaufenen Versicherungsjahr aufgewendeten Bausumme;
- 16.6.6 Änderungen des Betriebscharakters (siehe auch "Versicherte Risiken" im Versicherungsschein / -nachtrag), neu hinzugekommene Risiken, siehe. auch Ziff. 3 und 4 AHB.

17. Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers

Es liegen, soweit keine zusätzlichen Selbstbehalte aufgrund Vertragserweiterungen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbart wurden, nachfolgende Selbstbeteiligung (SB) je Versicherungsfall zugrunde:

17.1 Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers in den Teilen I bis V

Generelle Selbstbeteiligung

Soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen dokumentiert, beteiligt sich der Versicherungsnehmer generell an den Aufwendungen des Versicherers je Versicherungsfall mit den im Versicherungsschein / -nachtrag dokumentierten Selbstbeteiligungsbeträgen (SB).

Schadenersatzansprüche bis zur Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung sind nicht Gegenstand des Versicherungsvertrages. Der Versicherer befasst sich in diesen Fällen - abweichend von Ziff. 5.1 AHB - auch nicht mit der Prüfung der Haftpflichtfrage und der Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Diese SB gilt nicht für private Haftpflichtrisiken gemäß Teil VI, diese werden in Ziff. 17.2 geregelt.

17.2 Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers im Teil VI - Privathaftpflichtversicherung

Teil VI b) Spiegelstrich 3 - Schäden durch gewollten und ungewollten Deckakt

Von jedem Deckschaden hat der Versicherungsnehmer 20%, mindestens 50 Euro, max. 500 Euro selbst zu tragen.

17.2.1 Teil VI Ziff. 8.1.4 - Abhandenkommen von fremden Privatschlüsseln:

Von jedem Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer 50 Euro selbst zu tragen.

17.2.2 Teil VI Ziff. 8.2.4 - Abhandenkommen von fremden Berufsschlüsseln:

Von jedem Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer 50 Euro selbst zu tragen.

17.2.3 Teil VI Ziff. 11.2 - Sachschäden an Lehrgeräten (auch Maschinen) der unter Ziff. 11.1 genannten Einrichtungen:

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 50 Euro, maximal 5.000 Euro, selbst zu tragen.

17.2.4 Teil VI Ziff. 16 - Beschädigung, Vernichtung oder Verlust fremder beweglicher Sachen:

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 50 Euro, maximal 500 Euro selbst zu tragen.

18. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass für dieses Versicherungsverhältnis in jedem Fall deutsches Recht Anwendung findet, vgl. Ziff. 32 AHB, der Gerichtsstand richtet sich nach Ziff. 31 AHB.

Die zuständige Aufsichtsbehörde bei Beschwerden ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

19. Spätschaden- / Nachhaftungsversicherung

Bei endgültiger Betriebsaufgabe oder Aufgabe der Berufstätigkeit, nicht aus anderen Gründen (insbesondere nicht bei Änderung der Rechtsform, bei Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer) gilt - unter der Voraussetzung, dass die Haftpflichtversicherung

- in der **Exklusiv-Deckung** mindestens 5 Prämienjahre,
- in der **Premium-Deckung** mindestens 6 Prämienmonate

bestanden hat - folgende Vereinbarung:

Versicherungsschutz wird im Umfange des Vertrages **in der Exklusiv- und in der Premium-Deckung für die Dauer von 5 Jahren nach Vertragsaufhebung** für Versicherungsfälle geboten, die nach Beendigung des Vertragsverhältnisses entstehen, soweit diese Versicherungsfälle aus vor Beendigung des Vertragsverhältnisses ausgeführten Lieferungen von Erzeugnissen oder Arbeiten resultieren. Versicherungsschutz besteht in Höhe des unverbrauchten Teiles der Versicherungssummen des letzten Versicherungsjahres.

20. Bestklausel

(gilt ausdrücklich nur für die Premium-Deckung)

Sollten während der Dauer des vorliegenden Versicherungsvertrages die Prämien von der INTER Allgemeine Versicherung AG -derart abgeändert werden, dass sich nach dem neuen Tarif für die vorliegende Versicherung eine geringere Prämienzahlung ergeben würde, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, eine Herabsetzung der in vorliegender Police und Nachträgen berechneten Prämien auf das geringere Niveau gemäß den neuen Tarifbestimmungen zu verlangen.

Die Einräumung dieser Begünstigung erfolgt mit Wirkung vom nächsten auf die Anforderung folgenden Prämienfälligkeitstermin unter der Bedingung, dass der Versicherungsvertrag auf die Dauer von 3 Jahren neu abgeschlossen wird.

21. Künftige Leistungsverbesserungen - Upgrade-Klausel

(gilt ausdrücklich nur für die Premium-Deckung)

Werden die diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrprämie geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Versicherungsvertrag.

22. Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

(gilt ausdrücklich nur für die Premium-Deckung)

Die Ihrem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Bedingungen weichen ausschließlich zu Ihrem Vorteil von den entsprechenden Musterbedingungen ab, wie sie zum Stichtag, 01.03.2016, vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) empfohlen werden.

Teil II Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung

1. Gegenstand der Versicherung

Maßgebend ist die Beschreibung unter Position "Versicherte Risiken" bzw. "Deckungserweiterungen / Nebenrisiken aufgrund besonderer Vereinbarung" im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen.

1.1 Versichert ist - im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der Bestimmungen des Vertrages - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Unternehmen aus den sich aus der Position "Versicherte Risiken" im Versicherungsschein / -nachtrag ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

Dies gilt nicht für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer und mitversicherte Unternehmen hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produktionsrisiko). Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Teil V dieses Vertrages.

Dies gilt ebenfalls nicht für Schäden **durch** Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflichtschäden). Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Teil III dieses Vertrages.

1.2 Subunternehmerbeauftragung:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beauftragung fremder Unternehmen mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebes.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.

1.3 Herstellerschaft des Händlers (Quasiherstellerschaft, EU-Importeurtätigkeit, Hersteller aufgrund Nichtnennbarkeit des Herstellers in Verkehr gebrachter Ware):

Sofern Versicherungsschutz aufgrund besonderer Vereinbarung im Versicherungsschein / -nachtrag oder mittels Prämienzuschlag vereinbart wurde, ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

1.3.1 als Quasihersteller, für den Fall, dass der Versicherungsnehmer fremde Ware unter eigenem Namen verkauft (z. B. durch Anbringen eines eigenen Namensschildes);

1.3.2 als EU-Importeur, für den Fall, dass der Versicherungsnehmer Ware in Verkehr bringt, die er selbst ohne Zwischenhändler direkt in den Europäischen Wirtschaftsraum importiert hat;

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb der Frist des § 4 ProdHG bei von ihm nicht selbst eingeführten Waren den Importeur in allen anderen Fällen - mit Ausnahme des Falls der Ziff. 1.3.1 - seinen eigenen Vorlieferanten benennt.

Nicht versichert gilt die persönliche gesetzliche Haftpflicht des tatsächlichen Herstellers.

2. Mitversicherte Nebenrisiken

Ohne besondere Anzeige mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, insbesondere von

2.1 Haus- und Grundbesitz; Bauherren- und Bauunternehmerrisiko für eigene Bauvorhaben; Besitz und Betrieb einer Photovoltaikanlage mit bis zu 25 kWp

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als **Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten (auch Garagen und Parkplätzen)**.

Werden Teile der Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten an Betriebsfremde vermietet, verpachtet oder sonst überlassen, so besteht Versicherungsschutz, ohne dass dies gesondert vereinbart werden muss.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus Verstoß gegen die dem Versicherungsnehmer in den vorgenannten Eigenschaften obliegenden Pflichten (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuerung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteig und Fahrdamm), auch, wenn diese Pflichten vertraglich übernommen wurden.

Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht

2.1.1 des Versicherungsnehmers

2.1.1.1 als **Bauherr oder Unternehmer** (nicht aber in der Eigenschaft als Bauträger-, Generalüber- oder -unternehmer) **von Bauarbeiten** (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) **für eigene Bauvorhaben.**

- in der **Exklusiv-Deckung** bis zu einer Bausumme von **500.000 Euro** je Bauvorhaben,
- in der **Premium-Deckung** bis zu einer Bausumme von **2.500.000 Euro** je Bauvorhaben.

Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB);

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;

2.1.1.2 als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB (Einsturz von Gebäuden), wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

2.1.2 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB) Teil VII handelt;

2.1.3 des Insolvenzverwalters und Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft.

2.1.4 des Versicherungsnehmers aus dem Besitz und Betrieb einer Photovoltaikanlage auf eigenen Betriebsgrundstücken mit einer Leistung von bis zu 25 kWp (Kilowatt-Peak) Spitzenleistung zur eigenen Energieversorgung und/oder zur Einspeisung von Elektrizität in das Stromnetz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens oder Netzbetreibers. Wird die Grenze von 25 kWp überschritten, besteht - insoweit teilweise abweichend von Ziff. 3 und 4 AHB - kein Versicherungsschutz.

Photovoltaikanlagen sind Anlagen zur Umwandlung von Sonnenenergie in elektrischen Strom.

Die Versicherung von Vermögensschäden aus der Einspeisung von Elektrizität in das Netz des öffentlichen Energieversorgungsunternehmens wird in Teil II Ziff. 3.1.4 geregelt.

2.2 Besitz, Halten und Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Bau- und Arbeitsmaschinen, Hub- und Gabelstaplern

2.2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen

2.2.1.1 nur auf *nicht öffentlichen* Wegen, Plätzen und Grundstücken verkehrenden Kfz und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit⁶

2.2.1.2 Kfz mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;

2.2.1.3 selbst fahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;

⁶ Hinweis: Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit (Hub- und Gabelstapler und selbstfahrende Arbeitsmaschinen jedoch erst mit mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit), die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht - Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziff. 2 StVZO - bleibt die Versicherungspflicht bestehen.

2.2.1.4 Hub- und Gabelstaplern mit mehr als 6 km/h und nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit ⁷;

Zu Ziff. 2.2.1.1 und Ziff. 2.2.1.4 gilt:

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) und Ziff. 4.3 (1) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

2.2.2 Versichert ist **ohne besondere Vereinbarung** die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen nicht selbst fahrenden Fahrzeugen, sonstigen Geräten und Maschinen, **nicht aber Erdraketensystemen**.

2.2.3 Versichert ist, **sofern im Versicherungsschein / -nachtrag dokumentiert**, die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten und Gebrauch von Erdraketensystemen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der gemäß den oben genannten Bestimmungen versicherten Fahrzeuge, Geräte und Maschinen an betriebsfremde Personen.

2.3 Haftung gegenüber der Deutschen Bahn AG; Betrieb/Verwendung von Bahnen, Kränen und Winden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts

2.3.1 aus dem Vorhandensein und dem Betrieb von Anschlussgleisen, Waggons und Lokomotiven - mit Ausnahme der Haftpflicht aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen sowie aus der selbständigen und nicht selbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb - sowie Benutzung von sonstigen Anlagen der Deutschen Bahn AG und / oder ähnlicher Bahnbetriebe.

Eingeschlossen sind

2.3.1.1 in Abänderung von Ziff. 7.3 AHB die der Deutschen Bahn AG und/oder ähnlichen Bahnbetrieben gegenüber im üblichen Rahmen vertraglich übernommene Haftpflicht;

2.3.1.2 in teilweiser Abänderung von Ziff. 7.3, Ziff. 7.6 und 7.7 (2) AHB die Haftpflicht wegen Lok- und Wagenbeschädigung (bei Schäden durch und / oder beim Be- und Entladen siehe jedoch Teil II Ziff. 3.8.1, Be- und Entladeschäden);

2.3.2 aus Besitz und Betrieb von Bahnen, die lediglich der Beförderung von Sachen dienen, z. B. Seil-, Schweb- und Feldbahnen;

2.3.3 aus dem Besitz und der Verwendung von Kränen und Winden.

⁷ Hinweis:

§ 2 Ziff. 17 FZV: selbstfahrende Arbeitsmaschinen => Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Kraftfahrzeug-Tarif zu versichern.

§ 2 Ziff. 18 FZV: Stapler => Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt oder geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Stapler beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Kraftfahrzeug-Tarif zu versichern.

2.4 Unterhaltung von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, Betriebssportgemeinschaften

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.4.1 aus Einrichtung und Unterhaltung eigener Sanitätsstationen mit allen dazugehörigen Instrumenten, Apparaten und Einrichtungen, soweit diese in der Heilkunde anerkannt sind, sowie aus der Beschäftigung von haupt- und nebenberuflichen Betriebsärzten, wenn sich ihre Tätigkeit darauf beschränkt, dass sie "Erste Hilfe" gewähren, Untersuchungen von Arbeitern und Angestellten vornehmen und für die hygienischen Erfordernisse des Betriebes verantwortlich sind.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Ärzte und des Sanitätspersonals aus ihren dienstlichen Verrichtungen im Betrieb; bei der Gewährung "Erster Hilfe" auch außerhalb des Betriebes;

2.4.2 aus Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige (Werkkantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten u. dgl.), auch wenn sie gelegentlich durch Betriebsfremde in Anspruch genommen werden, sowie aus der Unterhaltung von Betriebssportgemeinschaften und dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an diese.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Betriebssportgemeinschaft sowie die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser.

2.5 Verkauf und Versand über das Internet (Online-Shopping)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Verkaufs- und Versandtätigkeiten über das Internet.

Der Umfang des Versicherungsschutzes zur Nutzung von **Internet-Technologien** wird über Teil II Ziff. 3.19 geregelt.

2.6 Besitz von Tankanlagen, gefährlichen Stoffen und Energie

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.6.1 aus Besitz und Unterhaltung von Tanksäulen und Tankanlagen (nicht jedoch im Zusammenhang mit Schäden durch Umwelteinwirkung; siehe insoweit Teil III und IV) mit Einschluss der Treibstoffabgabe an betriebszugehörige und gelegentlich auch an betriebsfremde Personen und aus Besitz und Unterhaltung einer Fahrzeugpflegestation;

2.6.2 aus Besitz und Verwendung von eigenen und fremden Tankanlagen für Kohlensäure.

Zu Ziff. 2.6.1 und Ziff. 2.6.2:

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.3 AHB - die bei fremden Tankanlagen gegenüber dem Eigentümer, Vermieter oder Verpächter übernommene vertragliche Haftpflicht, soweit sie sich im Umfang der gesetzlichen Haftpflicht dieser Personen hält.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an den fremden Anlagen selbst.

2.6.3 aus Besitz und Verwendung der für den Betrieb erforderlichen giftigen, feuergefährlichen oder explosiblen Stoffe und Fabrikate (siehe aber Teil I Ziff. 5.5);

2.6.4 aus dem Vorhandensein elektrischer Hoch-, Niederspannungs- und Schwachstromanlagen sowie Transformatorenstationen, auch außerhalb der Betriebsgrundstücke, und aus der genehmigten gelegentlichen Abgabe elektrischer Energie, sofern der Versicherungsnehmer nicht als Energieversorgungsunternehmen (§§ 2,3 EnWG) tätig ist.

2.7 Schutzeinrichtungen, Schusswaffen, Tierhaltung, Tierhütung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.7.1 aus Unterhaltung und Einsatz einer Werksfeuerwehr, auch bei Hilfeleistungen und Übungen außerhalb des Betriebes;

2.7.2 aus dem erlaubten Besitz von Schusswaffen und Munition und deren Überlassung an bestimmte, mit dem Schutz des Betriebes beauftragte Personen sowie aus dem dienstlichen Gebrauch dieser Schusswaffen und Munition durch diese Personen, sofern sie im Besitz eines Waffenscheines sind.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Waffenträger aus dem Gebrauch dieser Waffen in Ausübung dienstlicher Verrichtungen, nicht jedoch bei Gebrauch zu Jagd Zwecken oder zu strafbaren Handlungen. Hierunter fällt jedoch nicht die fahrlässige Überschreitung der Notwehr;

2.7.3 als Tierhalter zum Zwecke des versicherten Betriebes.

2.7.3.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

2.7.3.2 Bei Hundehaltung gilt:

Ohne gesonderte Prämienberechnung eingeschlossen sind - insoweit abweichend von Ziff. 7.19 AHB - durch von reinen Wachhunden, ohne jegliche private Nutzung (z. B. Urlaubsfahrten) verursachte Schäden, auch soweit es sich bei diesen Tieren um sogenannte Kampfhunde handelt. **Ausgeschlossen sind diesbezüglich** Haftpflichtansprüche, die durch jegliches Abweichen von den jeweils gültigen Gesetzen, Verordnungen oder Satzungen auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene über das Halten, die Zucht, die Ausbildung und das Abrichten von Hunden - insbesondere Verstöße gegen Leinen- und Maulkorbzwang - mit verursacht werden.

Als zum Zwecke des versicherten Betriebes gehaltene Hunde gelten insbesondere auch Therapiehunde.

2.7.3.3 Bei Reit- und Zugtierhaltung gilt:

Ohne gesonderte Prämienberechnung eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht

2.7.3.3.1 aus der unentgeltlichen Überlassung/Leihe von Reit- oder Zugtieren an Dritte (Fremdreiterrisiko);

2.7.3.3.2 **Nicht versichert sind, sofern nicht besonders im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbart,** Haftpflichtansprüche

2.7.3.3.2.1 wegen Schäden aus dem Zurverfügungstellen von Reittieren zu Vereinszwecken und/oder für Veranstaltungen;

2.7.3.3.2.2 wegen Schäden aus der Erteilung von Reitunterricht oder Nutzung durch fremde Reiter anlässlich des Reitunterrichts;

2.7.3.3.2.3 wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer in Obhut genommenen Reittieren (Pensionstieren);

2.7.3.3.2.4 aus der Vermietung oder dem gewerbsmäßigen Verleih von Reittieren;

2.7.3.3.2.5 aus der Nutzung von Equiden zu Therapie Zwecken (z. B. im Zusammenhang mit der Feldenkrais-Methode).

2.7.3.4 Bei sonstigen Kleintieren gilt:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und mitversicherter Personen aus der Verwendung von sonstigen Kleintieren (Hunde siehe Ziff. 2.7.3.2) im Therapieeinsatz.

2.7.3.5 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch gewollten und ungewollten Deckakt.

2.7.4 als Tierhüter für die Tiere, für die im Rahmen der beruflichen Tätigkeit die Aufsicht übernommen wurde.

2.8 Betriebsveranstaltungen, Betriebsbesichtigungen, Ausstellungen, Verkaufsstellen, Werbeeinrichtungen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.8.1 aus Betriebsveranstaltungen aller Art (z. B. Betriebsfeiern, Betriebsausflügen, Schulungskurse).

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt;

2.8.2 aus Betriebsbesichtigungen oder -begehungen durch fremde Personen oder Personengruppen;

2.8.3 aus der Vorführung von Produkten und der Präsentation von Dienstleistungen, auch außerhalb der Betriebsgrundstücke;

2.8.4 aus der Beschickung von und der Teilnahme an Ausstellungen und Messen (s. auch Teil I Ziff. 12.1.1.1);

2.8.5 aus Einrichtung und Unterhaltung von inländischen Zweigbetrieben (auch Hilfs- und Nebenbetrieben, Lagern, Filialen, Verkaufs- und Beratungsstellen), sofern sie keine eigene Rechtspersönlichkeit haben (siehe jedoch Teil I Ziff. 1.1.1, **sofern im Versicherungsschein / -nachtrag entsprechend dokumentiert**).

Hinweis:

Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland belegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager u. dgl., siehe Teil I Ziff. 12.1.4;

2.8.6 aus dem Vorhandensein von Werbeeinrichtungen (Transparente, Werbetafeln, Leuchtröhren usw.), auch außerhalb der Betriebsgrundstücke.

2.9 Wand-, Stand- und Getränkeautomaten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Aufstellung und Betrieb eigener Wand-, Stand- und Getränkeautomaten auf eigenen und fremden Grundstücken.

2.10 Besitz und Verwendung von Gerüsten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und der Verwendung von Gerüsten für den versicherten Betrieb sowie gelegentlicher Überlassung, Verleih oder Vermietung an Dritte, nicht aber deren Aufbau durch den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen.

2.11 Bauleitung sowie Planung, Konstruktion und Objektüberwachung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Übernahme der

2.11.1 Bauleitung im Sinne von § 56 der Musterbauordnung bzw. der entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Bauvorhaben vom Versicherungsnehmer selbst ausgeführt wird und die verantwortliche Bauleitung tatsächlich ausgeübt wird;

2.11.2 Planung, Konstruktion und Objektüberwachung, hinsichtlich ganz oder teilweise selbst auszuführender Bauvorhaben.

Schäden an den Bauwerken, Anlagen oder deren Teilen, die vom Versicherungsnehmer geplant worden sind oder für die er die Objektüberwachung ausübt sowie daraus resultierende Vermögensfolgeschäden (siehe hierzu Ziff. 1.1, 1.2 und Ziff. 7.8 AHB) sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen;

2.12 Warenlieferung, -abholung, -montage

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Lieferung von Ware, dem Abholen und der Montage vor Ort. *Nicht versichert sind ohne ausdrückliche Vereinbarung* die Wartung oder die Reparatur von durch den Versicherungsnehmer gelieferten Produkten.

2.13 Lehrtätigkeit

Mitversichert ist die Tätigkeit als **freiberuflicher Lehrer** (nicht Schulen) **und Dozent** und beinhaltet insbesondere die gesetzliche Haftpflicht aus der

- Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);
- Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler-, Klassen- oder Kursreisen sowie Schulausflügen und aus damit verbundenen Aufhalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr (siehe ansonsten Teil I Ziff. 12);
- Erteilung von Nachhilfestunden;
- Tätigkeit als Kantor und/oder Organist.

3. Deckungserweiterungen

3.1 Vermögensschäden

Mitversichert sind

3.1.1 Vermögensschäden - Verletzung von Datenschutzgesetzen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.4 (1) AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

Die persönliche Haftpflicht selbständiger Datenschutzbeauftragter und deren Beschäftigten bleibt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

3.1.2 Verlust von gespeichertem Datenmaterial

Abweichend von Ziff. 2.1 und Ziff. 2.2 AHB sind gesetzliche Haftpflichtansprüche für Kosten mitversichert, die aufgewendet werden müssen zur Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung von gespeichertem Datenmaterial aufgrund Datenlöschung, Beschädigung oder Beeinträchtigung der Datenordnung aus Anlass von Installations-, Reparatur-, Wartungs- oder anderen Montagearbeiten.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden

- in der **Exklusiv-Deckung** 50.000 Euro je Versicherungsfall, begrenzt auf 50.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres;
- in der **Premium-Deckung** 100.000 Euro je Versicherungsfall, begrenzt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

3.1.3 Öffentlich-rechtliche Ansprüche wegen fahrlässiger Verursachung eines Feuerwehreinsatzes

In teilweiser Abweichung von Ziff. 1.1 AHB gelten im Rahmen der sonstigen vertraglichen Bestimmungen als mitversichert

durch Verwaltungsakt geltend gemachte öffentlich-rechtliche Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer wegen fahrlässiger Verursachung eines Feuerwehreinsatzes, der im unmittelbaren Zusammenhang mit einem entstandenen, versicherten Sach- oder Personenschaden steht.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Versicherungsnehmer den Bescheid unverzüglich nach Zustellung an ihn dem Versicherer zuleitet.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden

- in der **Exklusiv-Deckung** 50.000 Euro je Versicherungsfall, begrenzt auf 50.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres;
- in der **Premium-Deckung** 100.000 Euro je Versicherungsfall, begrenzt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

3.1.4 Vermögensschäden aus der Einspeisung von Elektrizität in das Netz des öffentlichen Energieversorgungsunternehmens

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der Einspeisung von Elektrizität, die durch Photovoltaikanlagen oder On-Shore-Windkraftanlagen erzeugt wird, in das Netz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, wegen Versorgungsstörungen, gemäß § 6 der Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) vom 21.06.1979 bzw. gemäß § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung der Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom September 2006 im Rahmen und Umfang dieser Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen.

Nicht versichert ist die direkte Versorgung von Endverbrauchern mit elektrischem Strom. Endverbraucher sind Kunden, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen (§ 3 Nr. 25 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG)).

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden

- in der **Exklusiv-Deckung** 100.000 Euro je Versicherungsfall, begrenzt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres;
- in der **Premium-Deckung** 1.000.000 Euro je Versicherungsfall, begrenzt auf 1.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

3.1.5 Gutachter im Rahmen der tierärztlichen oder veterinären Tätigkeit

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung aufgrund gutachterlicher Tätigkeit des Tierarztes bzw. des Veterinärs, insbesondere auch bei Ankaufuntersuchungen, eingetreten sind.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt - insoweit teilweise abweichend von Ziff. 3.1.6.2- innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden

- in der **Exklusiv-Deckung** 150.000 Euro je Versicherungsfall, begrenzt auf 150.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres;
- in der **Premium-Deckung** 200.000 Euro je Versicherungsfall, begrenzt auf 200.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

3.1.6 Sonstige Vermögensschäden

Mitversichert ist **im Rahmen des Vertrages und der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen dokumentierten Versicherungssumme** die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden

- 3.1.6.1 durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- 3.1.6.2 aus planender, beratender, Bau oder Montage leitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit ;
- 3.1.6.3 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- 3.1.6.4 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- 3.1.6.5 aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- 3.1.6.6 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- 3.1.6.7 aus
 - 3.1.6.7.1 Rationalisierung und Automatisierung,
 - 3.1.6.7.2 Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
 - 3.1.6.7.3 Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- 3.1.6.8 aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- 3.1.6.9 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, aus der Überschreitung von Kostenschätzungen, Kostenberechnungen oder Kostenanschlägen im Sinne der DIN 276, 276-1 oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder, soweit es sich hierbei um Aufwendungen handelt, die bei ordnungsgemäßer Planung und Erstellung des Objektes ohnehin angefallen wären. Dies gilt auch für Ansprüche aus der Überschreitung von Baukostenobergrenzen sowie für Ansprüche aus Bausummengarantien oder Festpreisabreden des Versicherungsnehmers oder Dritter.
- 3.1.6.10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen. Dies gilt auch bei Mitversicherung rechtlich selbständiger Unternehmen;
- 3.1.6.11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- 3.1.6.12 aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen (siehe aber Teil II Ziff. 3.3 und 3.10).

3.2 (Praxis-)Abwasser-, Überschwemmungs-, Schwamm- und Schimmelschäden

Mitversichert sind - in teilweiser Abweichung von Ziff. 7.14 (1), (3) und (4) AHB - Haftpflichtansprüche aus Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen durch

3.2.1 **(Praxis-)Abwässer** (z. B. Verstopfung von Leitungen und Kanälen, auch Schäden aus daraus entstehendem Rückstau), **mit Ausnahme** von Schäden aus Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers, aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage und Wartung von Abwasseranlagen oder Teilen, die ersichtlich für Abwasseranlagen bestimmt sind sowie aus dem Einleiten von Abwässern in Gewässer;

3.2.2 durch **Schwamm- und Schimmelbildung**;

3.2.3 **Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer** (z. B. aufgrund Verstopfung natürlicher und künstlicher Wasserläufe oder beim Bau an Gewässern, bei Bauten mit Dämmen und Spundwänden), **sofern derartige Tätigkeiten gem. dem Versicherungsschein oder seinen Nachträgen versichert sind**.

3.2.4 Die Höchstersatzleistung des Versicherers entspricht der Summe, die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen dokumentiert wurde.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

3.3 Beschädigung, Vernichtung, Entwendung sowie Abhandenkommen von Patienten-, Belegschafts- und Besucherhabe

3.3.1 Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Entwendung sowie wegen Abhandenkommens von Sachen (inkl. Kraftfahrzeuge und Fahrräder mit Zubehör, *sofern diese Fahrzeuge auf dafür vorgesehenen Plätzen innerhalb des Betriebsgrundstücks ordnungsgemäß abgestellt werden. Liegen die Abstellplätze außerhalb des Betriebsgrundstücks, so besteht Versicherungsschutz, wenn die Abstellplätze entweder ständig bewacht oder durch ausreichende Sicherung gegen Zutritt und Benutzung betriebsfremder Personen geschützt sind*) der Patienten, Betriebsangehörigen und Besucher, *sofern das Abhandenkommen die ursächlich zusammenhängende Folge eines Ereignisses ist, das mit dem versicherten Betrieb in räumlicher oder tätigkeitsbedingter Verbindung steht*, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

3.3.2 Ausgenommen hiervon sind Geld sowie bargeldlose Zahlungsmittel, Wertpapiere (inkl. Sparbücher), Scheckhefte, Urkunden, Schmuck und andere Wertsachen.

3.3.3 Der Versicherer ersetzt einen Schaden **bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes** der abhanden gekommenen Sachen am Schadentag.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers entspricht der Summe, die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen dokumentiert wurde.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

3.4 Mietsachschäden

Mietsachschäden an Immobilien und sonstigen Grundstücksbestandteilen

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden,

3.4.1 **aus Anlass von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumen in Gebäuden,**

3.4.2 **an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen und an sonstigen Grundstücksbestandteilen durch Brand, Explosion, Leitungswasser und** - insoweit abweichend von Ziff. 7.14 (1) AHB - **durch (Praxis-)Abwässer**

und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für 3.4.1 und 3.4.2 gilt:

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden

- in der **Exklusiv-Deckung** 1.000.000 Euro je Versicherungsfall, begrenzt auf 3.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres;
- in der **Premium-Deckung** *die Summe, die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen dokumentiert wurde je Versicherungsfall* begrenzt auf das Dreifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

3.4.3 an zu betrieblichen Zwecken gemieteten, gepachteten (nicht geleasteten) Gebäuden und / oder Räumen und an sonstigen Grundstücksbestandteilen, **nicht jedoch Tierboxen**, wenn sie auf **andere Ursachen als Brand, Explosion, Leitungs- und (Praxis-)Abwässer** zurückzuführen sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für 3.4.1 bis 3.4.3 gilt:

Für derartige Schäden an stationären Tierboxen (z. B. für Pferde, Rinder) besteht Versicherungsschutz nur, falls dies besonders im Versicherungsschein/-nachtrag dokumentiert wurde, es gilt jedoch, dass, soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht, z. B. Sach-, Technische, Transport oder Haftpflichtversicherung, diese Versicherungen dem Versicherungsschutz dieses Vertrages vorgehen (subsidiärer Versicherungsschutz).

Die Höchstersatzleistung des Versicherers gemäß Ziff. 3.4.3 beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden

- in der **Exklusiv-Deckung** 60.000 Euro je Versicherungsfall, begrenzt auf 180.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres;
- in der **Premium-Deckung** 100.000 Euro je Versicherungsfall, begrenzt auf 300.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

3.4.4 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen

3.4.4.1 Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;

3.4.4.2 Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;

3.4.4.3 Schäden an Einrichtungen und Produktionsanlagen (siehe aber 3.4.2);

3.4.4.4 Glasschäden, **soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann**, sowie Ansprüche von

3.4.4.5 Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;

3.4.4.6 gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;

3.4.4.7 Angehörigen (siehe Ziff. 7.5 (1) AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben und aller anderen natürlichen oder juristischen Personen der Ziff. 7.5 AHB;

3.4.4.8 Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

**3.5 Beschädigung, Vernichtung oder Verlust fremder beweglicher Sachen und gesundheitsfachberuflichen oder tierärztlichen bzw. zur Tierbehandlung vorgesehenen Geräten
- Patienten-, Belegschafts- und Besucherhabe siehe Ziff. 3.3 -
(gilt ausdrücklich nur für die Premium-Deckung)**

3.5.1 Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB, abweichend von Ziff. 7.6 und 7.7 AHB sowie Ziff. 3.1.6.12- die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von fremden beweglichen Sachen und an gesundheitsfachberuflichen oder tierärztlichen bzw. zur Tierbehandlung vorgesehenen Geräten, auch wenn diese gemietet, gepachtet, geliehen (*nicht jedoch geleast*) wurden.

3.5.2 Ausgeschlossen bleiben:

3.5.2.1 Schlüsselschäden (Abhandenkommen fremder Schlüssel siehe aber Ziff. 3.10)

3.5.2.2 Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;

3.5.2.3 Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren;

3.5.2.4 Vermögensfolgeschäden;

3.5.2.5 Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen;

3.5.3 Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden

- in der **Premium-Deckung** 15.000 Euro je Versicherungsfall, begrenzt auf 30.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

3.6 Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.7 AHB - Tätigkeitsschäden in folgendem Umfang:

Als unbewegliche Sachen im Sinne von Ziffer 7.7 AHB gelten auch Büro- und Wohncontainer.

3.6.1 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern durch oder beim Be- und Entladen.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn sie beim Abheben von oder Heben auf Land- und Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden entstehen.

Für Schäden am Ladegut besteht Versicherungsschutz, soweit es sich nicht um Güter des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt.

3.6.2 Leitungsschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und / oder Oberleitungen.

Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

3.6.3 Schäden im Zusammenhang mit Kastrationsbehandlungen

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Kastrationsbehandlungen der zur Behandlung übernommenen oder der behandelten Tiere und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden. Da gilt auch wenn die Kastration aus kosmetischen Behandlungsgründen vorgenommen wird, d. h. einen Eingriff darstellt, der nicht medizinisch indiziert ist und der aus ästhetischen Gründen zur Beseitigung von Schönheitsfehlern vorgenommen wird und nicht der Verbesserung von körperlichen Funktionen dient.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für Schäden an zur Behandlung übernommenen oder behandelten Tieren beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden

- in der **Exklusiv-Deckung** 30.000 Euro je Versicherungsfall, begrenzt auf 60.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres;
- in der **Premium-Deckung** 50.000 Euro je Versicherungsfall, begrenzt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Diese Begrenzungen gelten nicht für Schäden, sofern sie Folge einer Beauftragung nach § 2 Abs. 2 TierSG bzw. im Zusammenhang mit einer Tierseuche nach TierSeuchAnzV bzw. TKrMeldpflV stehen.

Mitversichert gilt der Ersatz der Kosten für Kastrationsnachbehandlungen (Operationen) durch einen Tierarzt einer anderen Praxis infolge eines Fehlers des Versicherungsnehmers.

3.6.4 Sonstige Tätigkeitsschäden an fremden Sachen und fremden Tieren

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die

3.6.1 an fremden Sachen

3.6.2 an fremden Tieren

durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen bzw. Tieren entstanden sind, sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen bzw. Tieren entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen bzw. Tieren zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat,
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen bzw. Tiere im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen (siehe jedoch Teil V Ziff. 4.2).

Ausgeschlossen bleiben

- Be- und Entladeschäden einschließlich Ladung (siehe jedoch Ziff. 3.6.1);
- Leitungsschäden (siehe jedoch Ziff. 3.6.2);
- Haftpflichtansprüche wegen Tätigkeitsschäden an Sachen (nicht Tieren), die sich bei dem Versicherungsnehmer bzw. bei den Versicherungsnehmern zur Be- und / oder Verarbeitung (wie z. B. Reparatur, Wartung, Lohnveredelung) befinden.

Dieser Ausschluss gilt jedoch nur für solche Schäden, die bei dem unmittelbaren Bearbeitungsvorgang entstanden sind. Zum unmittelbaren Bearbeitungsvorgang zählen nicht z. B. vor- oder nachgelagerte Verpackungstätigkeiten, Transporttätigkeiten oder Lagerung der Sachen.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden

► gemäß Ziff. 3.6.1 (Sachen):

- in der **Exklusiv-Deckung** 1.000.000 Euro je Versicherungsfall, begrenzt auf 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres;
- in der **Premium-Deckung** den Betrag, der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen dokumentiert wurde je Versicherungsfall, begrenzt auf das Doppelte für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

► gemäß Ziff. 3.6.2 (Tiere):

- in der **Exklusiv-Deckung** 30.000 Euro je Versicherungsfall, begrenzt auf 60.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres;
- in der **Premium-Deckung** 50.000 Euro je Versicherungsfall, begrenzt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Die Höchstersatzsumme in der Premium-Deckung kann tarifgemäß erhöht werden. **Die Erhöhung gilt nur, sofern dies im Versicherungsschein/-nachtrag dokumentiert wurde.**

3.7 Obhutsschäden an fremden Sachen (auch Tieren)

3.7.1 Eingeschlossen ist - insoweit abweichend von Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden an fremden Sachen (auch Tieren), die sich aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung in Obhut oder Verwahrung des Versicherungsnehmers befinden.

3.7.2 Die Ausschlussbestimmungen des Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und des Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen) bleiben bestehen.

3.7.3 Des Weiteren ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

3.7.3.1 Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;

3.7.3.2 Schäden von natürlichen oder juristischen Personen, die mit dem Versicherungsnehmer oder den in Teil I Ziff. 3.1.1 genannten Personen kapital- und / oder personalmäßig verbunden sind oder bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen im Sinne von Ziff. 7.5 AHB handelt dies gilt auch bei Mitversicherung rechtlich selbständiger Unternehmen;

3.7.3.3 Schäden an Arbeitsmaschinen / -geräten und Kfz (siehe jedoch Ziff. 3.4.2);

3.7.3.4 Schäden gemäß Teil II Ziff. 5.

3.7.4 Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden

- in der **Exklusiv-Deckung** 100.000 Euro je Versicherungsfall, begrenzt auf 200.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres;
- in der **Premium-Deckung** 250.000 Euro je Versicherungsfall, begrenzt auf 500.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

3.8 Schadenersatz statt der Leistung (gilt ausdrücklich nur für die Premium-Deckung)

In teilweiser Abweichung von Ziff. 1.1.2 (1) und Ziff. 7.8 AHB sowie Teil II Ziff. 3.1.6.1 gelten nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen auch während der Vertragslaufzeit geltend gemachte Ansprüche auf Schadenersatz statt der Leistung als mitversichert.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Ansprüche, welche dem Anspruchsteller zur Verhinderung eines durch eine vorgeblich schuldhaft fehlerhafte Leistung des Versicherungsnehmers unmittelbar drohenden Schadens und eine dadurch notwendig werdende Beauftragung Dritter erwachsen.

Ausgeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter infolge der Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind. Ausgeschlossen sind auch gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter für Vermögensschäden infolge der Weiterverarbeitung oder -bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse des Versicherungsnehmers. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden **in der Premium-Deckung** je Versicherungsfall 5.000 Euro, begrenzt auf 10.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

3.9 Schäden durch Einwirkung elektromagnetischer Felder

In teilweiser Abweichung von Ziff. 7.12 AHB gelten Schäden durch Einwirkung elektromagnetischer Felder als mitversichert.

3.10 Schlüsselschäden (Abhandenkommen fremder Schlüssel)

3.10.1 Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General- / Hauptschlüsseln von Schließanlagen) für Gebäude - *Code-Karten und Transponder werden Schlüsseln gleichgesetzt* -, welche sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

3.10.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich hierbei ausschließlich auf die Kosten für die durch Schlüsselverlust notwendig werdende Änderung oder Erneuerung von Schlössern, Schließanlagen und Schlüsseln, auf vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels bzw. der Codekarten festgestellt wurde.

3.10.3 Ausgeschlossen sind

3.10.3.1 Schadenersatzansprüche aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen;

3.10.3.2 Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben(z. B. Diebstahl).

3.10.4 Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden

- **in der Exklusiv-Deckung** 100.000 Euro je Versicherungsfall, begrenzt auf 200.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres;

- in der **Premium-Deckung** 250.000 Euro je Versicherungsfall, begrenzt auf 500.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres
- sowie
- abweichend von Ziff. 3.10.3.2 - für **Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben** bis 25.000 Euro je Versicherungsfall, begrenzt auf 25.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

3.11 Erweiterter Strafrechtsschutz

Abweichend von Ziff. 5.3 AHB übernimmt der Versicherer in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren, das im Zusammenhang mit einem unter den Versicherungsschutz fallenden geltend gemachten Haftpflichtanspruch steht, die Kosten der Verteidigung entsprechend den geltenden Gebührenordnungen - ggf. auch die mit dem Verteidiger besonders vereinbarten höheren Kosten - sowie die Gerichtskosten und ortsüblichen Kosten für notwendige Sachverständigengutachten.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die in Teil I Ziff. 3 genannten Personen, soweit diese zum Zeitpunkt der Einleitung des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens noch in den Diensten des Versicherungsnehmers standen.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf während der Vertragsdauer einschließlich Nachhaftungszeit in Europa eingeleitete Verfahren.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer sich mit dem Versicherer über das einzuschlagende Vorgehen im Voraus abstimmt und über das Verfahren informiert.

Nicht versichert sind

- die einem Versicherten auferlegten Bußen, Strafen und andere Leistungen, denen materieller Strafcharakter zukommt (z.B. Geldbußen, Geldstrafen etc.);
- Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren, die in keinem Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehen;
- Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren im Zusammenhang mit verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmungen (z.B. Steuer-, Zoll-, Devisen- oder Außenhandelsvorschriften, kartell-, wettbewerbs- oder patentrechtlichen Vorschriften etc.).

3.12 Strahlenwagnisse

3.12.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.12 AHB und Ziff. 7.10 (b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht

3.12.1.1 wegen Schäden durch Röntgeneinrichtungen, Störstrahler sowie deckungsvorsorgefreie radioaktive Stoffe und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen;

3.12.1.2 wegen Schäden, die ein Patient oder ein behandeltes Tier erleidet aus Untersuchung oder Behandlung mit deckungsvorsorgepflichtigen radioaktiven Stoffen und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn diese radioaktiven Stoffe und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen oder die notwendigen Messgeräte nicht dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik entsprochen haben. Das gleiche gilt, wenn der Schaden darauf zurückzuführen ist, dass die Stoffe, Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen oder Messgeräte nicht oder nicht ausreichend gewartet worden sind.

Dies gilt nur, soweit diese Apparate und Behandlungen in der Heilkunde anerkannt sind.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkungen umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.

3.12.2 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

3.12.2.1 wegen Schäden bei der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlen am Menschen im Rahmen der medizinischen Forschung,

- soweit eine Deckungsvorsorgepflicht nach der Strahlenschutzverordnung oder der Röntgenverordnung oder vergleichbaren ausländischen Bestimmungen besteht

oder

- soweit zwar keine Deckungsvorsorgepflicht nach der Strahlenschutzverordnung oder der Röntgenverordnung oder vergleichbaren ausländischen Bestimmungen besteht, diese Anwendungen aber nicht in der Heilkunde anerkannt sind.

Medizinische Forschung im Sinne dieser Bedingungen ist die Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen, soweit sie der Fortentwicklung der Heilkunde oder der medizinischen Wissenschaft und nicht in erster Linie der Untersuchung oder Behandlung des einzelnen Patienten dient;

3.12.2.2 wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbguts (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;

3.12.2.3 wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Interesse - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;

3.12.2.4 gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

3.13 Übertragung von Krankheiten des Versicherungsnehmers

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.18 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Übertragung von Krankheiten des Versicherungsnehmers oder von mitversicherten Personen auf andere Personen, und zwar gleichgültig, ob die Übertragung der Krankheit

- unmittelbar (durch den Versicherungsnehmer oder durch mitversicherte Personen) oder
- mittelbar (durch verseuchte Ware)

erfolgt.

3.14 Vertragshaftung, Haftungsfreistellung von Auftraggebern

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.3 AHB - Haftpflichtansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen, soweit es sich handelt um

3.14.1 Verträge genormten Inhalts mit Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder um sog. Gestattungs- oder Einstellverträge,

3.14.2 eine von dem Versicherungsnehmer als Mieter oder Pächter durch Vertrag übernommene gesetzliche Verkehrssicherungspflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieters oder Verpächters),

3.14.3 die vertragliche Übernahme der gesetzlichen Verkehrssicherungspflicht der Auftraggeber in ihrer Eigenschaft als Bauherr.

3.15 Verlust von Medien (Flüssigkeiten oder Gase); Erhöhte Energie- und Wasserkosten

3.15.1 Verlust von Medien (Flüssigkeiten oder Gase)

Eingeschlossen ist - in teilweiser Abänderung von Ziff. 2.2 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Verlustes bzw. Austretens von Flüssigkeiten oder Gasen aufgrund der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen und Behältern sowie aufgrund sonstiger gewerblicher oder beruflicher Tätigkeiten an oder mit diesen Anlagen oder Anlagenteilen.

Der Versicherer ersetzt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme ausschließlich den Wiederbeschaffungswert der ausgetretenen Flüssigkeiten oder Gase (Medienverluste) am Tage des Schadens.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden im Sinne v. Ziff. 7.10 a) und b) AHB.

3.15.2 Erhöhte Energie- und Wasserkosten

Eingeschlossen sind - in teilweiser Abweichung von Ziff. 1.1, 2 und 7.8 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen erhöhter Energie- und Wasserkosten, sowie erhöhtem Energie- und Wasserverbrauch aufgrund vom Versicherungsnehmer mangelhaft hergestellter oder gelieferter Sachen oder geleisteter Arbeiten.

Ausgeschlossen bleiben Schäden wegen Ansprüchen, die geltend gemacht werden, weil vom Versicherungsnehmer in Zusammenhang mit hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten zugesagte Energieeinsparungen nicht, oder teilweise nicht, eintreten.

Zu 3.15.1 und 3.15.2:

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden jeweils für 3.15.1 und 3.15.2

- in der **Exklusiv-Deckung** 1.000.000 Euro je Versicherungsfall, begrenzt auf 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres;
- in der **Premium-Deckung** den Betrag, der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen dokumentiert wurde je Versicherungsfall, begrenzt auf das Doppelte für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

3.16 Aktive Werklohn- und Vergütungsklage

3.16.1 Mitversichert sind - ergänzend zu Ziff. 5 AHB - die gesetzlich vorgesehenen Prozesskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohn- oder Vergütungsforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber, soweit

3.16.1.1 der Auftraggeber des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadenersatzansprüche gegen die Werklohn- oder Vergütungsforderung erklärt hat und

3.16.1.2 die Werklohn- oder Vergütungsforderungen in Höhe des aufgerechneten Betrages unstreitig und fällig ist. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer.

Dies gilt nicht, soweit der Auftraggeber Vertragserfüllungs- oder Mängelansprüche geltend macht.

- 3.16.2 Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis der Aufrechnung wegen eines versicherten Schadenersatzanspruchs zur geltend gemachten Werklohn- oder Vergütungsforderungen.
- 3.16.3 Der Versicherungsschutz für die Kosten der Werklohn- und Vergütungsklage entfällt rückwirkend, soweit rechtskräftig feststeht, dass die Werklohn- oder Vergütungsforderung ganz oder teilweise aus anderen als unter Ziff. 3.16.1 genannten Gründen unbegründet ist.
- 3.16.4 Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig in dem Verhältnis, in welchem der Vergleich vom Bestehen eines versicherten Schadenersatzanspruchs ausgeht, zum verbleibenden Streitwert.
Weitere Voraussetzung ist, dass der Versicherer vor Vergleichsabschluss diesem zugestimmt hat.

Hinsichtlich der Prozessführungsbefugnis gilt Ziff. 5.2 AHB entsprechend.

3.17 Schäden durch Asbest sowie durch Mineralwolle

- 3.17.1 Versichert ist - insoweit abweichend von Ziff. 7.11 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen **Sach- und Vermögensschäden**, die auf Asbest und Mineralwolle sowie asbest- und mineralwollhaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- 3.17.2 Mitversichert ist zusätzlich die **Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche aufgrund eines Personenschadens**, der auf Asbest und Mineralwolle sowie asbest- und mineralwollhaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sein soll.

Ziff. 3.17.5 bleibt von dieser Regelung jedoch unberührt.

- 3.17.3 Ausdrücklich nur für die **Premium-Deckung** gilt - ergänzend zur Ziff. 3.17.2:

Versicherungsschutz besteht - insoweit abweichend von Ziff. 7.11 AHB - im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalls, der einen Personenschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen
privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Die Höchstersatzleistung des Versicherers wird in Ziff. 3.17.6 geregelt.

Ziff. 3.17.5 bleibt auch von dieser Regelung jedoch unberührt.

- 3.17.4 **Als Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen gilt - abweichend von Ziff. 1.1 AHB - die erstmalige Geltendmachung eines gesetzlichen Haftpflichtanspruches privatrechtlichen Inhalts gegen den/die Versicherungsnehmer/in durch Dritte.**

Ein Haftpflichtanspruch ist geltend gemacht, wenn der/die Versicherungsnehmer/in schriftlich mitgeteilt wird, dass ein Anspruch gegen sie bestehen würde (claims made).

Versicherungsschutz besteht dabei nur für während des Bestehens dieses Vertrages eingetretener Versicherungsfälle wegen Schadenereignissen, welche während der Dauer dieser Versicherung eingetreten und geltend gemacht sind (siehe vorangehender Absatz). Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

- 3.17.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus §§ 110, 106 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VII in Verbindung mit §§ 105, 104 SGB VII.

3.17.6 Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt

3.17.6.1 im Sinne der Ziff. 3.17.1 und 3.17.2 innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden

- **in der Exklusiv-Deckung** 100.000 Euro je Versicherungsfall, begrenzt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres;
- in der **Premium-Deckung** 250.000 Euro je Versicherungsfall, begrenzt auf 250.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres;

3.17.6.2 im Sinne der Ziff. 3.17.3 innerhalb der Versicherungssumme für Personenschäden

- in der **Premium-Deckung** 100.000 Euro je Versicherungsfall, begrenzt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

3.18 Schäden Zusatzbedingungen zur Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen als Anhang zur Betriebs- und/ oder Berufshaftpflichtversicherung (AGG)

3.18.1 Vertragsgrundlagen

Grundlagen des Versicherungsschutzes sind die folgenden Bestimmungen und die Bestimmungen gemäß Ziff. 8 bis Ziff. 32 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

Der Versicherungsschutz für das nachfolgend genannte versicherte Risiko besteht ausschließlich über diesen Zusatzbaustein.

3.18.2 Gegenstand der Versicherung

3.18.2.1 Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen aus den in Ziff. 3.18.2.2 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Mitversicherte Personen sind: Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers oder seine leitenden Angestellten.

Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit. Für die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

3.18.2.2 Gründe für eine Benachteiligung sind

- die Rasse,
- die ethnische Herkunft,
- das Geschlecht,
- die Religion,
- die Weltanschauung,
- eine Behinderung,
- das Alter oder
- die sexuelle Identität.

3.18.2.3 Der Versicherungsschutz im Sinne von Ziff. 2 erstreckt sich auch auf Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers, soweit sie ihren Firmensitz in Deutschland haben. Tochtergesellschaften im Sinne dieses Vertrages sind Unternehmen i. S. von § 290 Abs. 1, Abs. 2, § 271 Abs. 1 HGB, bei denen dem Versicherungsnehmer die Leitung oder Kontrolle direkt oder indirekt zusteht, entweder durch

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder
- das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichts-, des Verwaltungsrats oder eines sonstigen Leitungsorgans zu bestellen oder abzuberufen und er gleichzeitig Gesellschafter ist oder
- das Recht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

Soweit sich der Versicherungsschutz auf neu hinzukommende Tochtergesellschaften erstreckt, umfasst dieser nur solche Benachteiligungen, die nach dem Vollzug des Erwerbes begangen worden sind.

3.18.3 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieser Zusatzbedingungen ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

3.18.4 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

3.18.4.1 Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung

Die Anspruchserhebung sowie die zu Grunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

3.18.4.2 Insolvenz

Im Fall der Beantragung des Insolvenzverfahrens des Versicherungsnehmers oder einer vom Versicherungsschutz umfassten Tochtergesellschaft erstreckt sich die Deckung für das betroffene Unternehmen und die mitversicherten Personen des betroffenen Unternehmens nur auf Haftpflichtansprüche infolge von Benachteiligungen, welche bis zum Zeitpunkt der Beantragung des Insolvenzverfahrens begangen worden sind.

3.18.5 Versicherungsumfang

3.18.5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen auf Grund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen

3.18.5.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers ist die im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und - sofern nichts anderes vereinbart ist (siehe Versicherungsschein oder Nachtrag) - für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen, Kosten gemäß Ziff. 3.18.5.4 sind darin inbegriffen.

3.18.5.3 Unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller

- auf Grund einer Benachteiligung, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurde,
- auf Grund mehrerer Benachteiligungen, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurden, sofern diese Benachteiligungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen,

als ein Versicherungsfall.

Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde. Liegt die erste Benachteiligung zeitlich vor Beginn des Versicherungsvertrages, so gelten alle Benachteiligungen dieser Serie als nicht versichert.

3.18.5.4 Kosten sind insbesondere: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen.

Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

3.18.5.5 Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, an Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

3.18.5.6 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer den im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen dokumentierten Selbstbehalt zu tragen.

3.18.5.7 Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden

● **in der Exklusiv-Deckung** 1.000.000 Euro je Versicherungsfall, begrenzt auf 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres;

● **in der Premium-Deckung** den Betrag, der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen dokumentiert wurde je Versicherungsfall, begrenzt auf das Doppelte für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

3.18.5.8 Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen sowie wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

3.18.6 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- 3.18.6.1 gegen den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden vorsätzlich oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;
- 3.18.6.2 die von den mitversicherten Personen gemäß Ziff. 2.1 geltend gemacht werden, Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder seiner Angehörigen gegen die mitversicherten Personen sind von der Versicherung ausgeschlossen.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder; Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
- 3.18.6.3 welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden - dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden -. Ausgeschlossen sind auch Ansprüche wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;
- 3.18.6.4 jeglicher Art, die kollektiv erhoben werden, wie z. B. im Zusammenhang mit Streitgenossenschaften, Verbandsklagen oder die z. B. von Gewerkschaften oder Betriebsräten erhoben werden;
- 3.18.6.5 im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht; ausgeschlossen sind auch Ansprüche im Zusammenhang mit Arbeitskämpfmaßnahmen (z. B. Aussperrung, Streik);
- 3.18.6.6 auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter: hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
- 3.18.6.7 soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen;
- 3.18.6.8 wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen Im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen seine Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt;
- 3.18.6.9 wegen Benachteiligungen, die vor dem Vollzug des Erwerbs/der Übernahme eines anderen Unternehmens durch den Versicherungsnehmer und/oder eine seiner Tochtergesellschaften begangen worden sind;
- 3.18.6.10 wegen Benachteiligungen, die nach dem Abschluss des der Veräußerung zu Grunde liegenden Vertrages des Versicherungsnehmers und/oder einer seiner Tochtergesellschaften durch ein anderes Unternehmen begangen worden sind;
- 3.18.6.11 und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vornahme von Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, die Auswirkungen auf die Betriebsstätte, wie z. B. bauliche Veränderungen, den Arbeitsplatz und/oder den Arbeitsprozess haben.

3.19 Nutzung von Internet-Technologien

3.19.1 Vertragsgrundlagen

Grundlagen des Versicherungsschutzes sind

- die beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und
- die folgenden Bestimmungen.

Der Versicherungsschutz für das nachfolgend genannte versicherte Risiko besteht ausschließlich über diesen Zusatzbaustein Teil II Ziff. 3.19, die übrigen Bestimmungen des Vertrages bleiben unberührt.

3.19.2 Versichertes Risiko

Versichert ist - insoweit abweichend von Ziff. 7.7, 7.15 und 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

3.19.2.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

3.19.2.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

3.19.2.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für Ziff. 3.19.2.1 bis 3.19.2.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und / oder -techniken (z. B. Virenschanner, Firewall), die dem Stand der Technik entsprechen, gesichert und im notwendigen Umfang ständig geprüft werden. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

3.19.2.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;

3.19.2.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

Für Ziff. 3.19.2.4 und 3.19.2.5 gilt:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, an ihn gerichtete Abmahnschreiben unverzüglich dem Versicherer zuzuleiten und ihm gleichzeitig alle Informationen zu den erhobenen Vorwürfen zukommen zu lassen. Gleiches gilt für einstweilige Anordnungen und andere gerichtliche Maßnahmen zusätzlich.

In Erweiterung von Ziff. 1.1 AHB ersetzt der Versicherer ausschließlich

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

3.19.3 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3.19.4 Versicherungssumme / Sublimit / Serienschaden / Anrechnung von Kosten / Selbstbehalt

3.19.4.1 Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssummen beträgt die Versicherungssumme für diese Zusatzversicherung 1.000.000 Euro. Abweichend von Ziff. 6.2 AHB stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

3.19.4.2 Innerhalb dieser Versicherungssumme beträgt die Höchstersatzleistung für Schäden im Sinne der Ziff. 3.19.2.5 25.000 Euro.

3.19.4.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten insoweit in teilweiser Abweichung von Ziff. 6.3 AHB als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

3.19.4.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von Ziff. 6.5. AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

3.19.5 Auslandsschäden

Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziff. 7.9 AHB und teilweise abweichend von Teil I Ziff. 11 - für Versicherungsfälle im Ausland. Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

3.19.6 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;

- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten im Sinne des SigG (Signaturgesetz)/SigV (Signaturverordnung);
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht.

3.19.7 Ausschlüsse/Risikoabgrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziff. 7 AHB Ansprüche

3.19.7.1 die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können

3.19.7.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

3.19.7.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;

3.19.7.4 auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages);

3.19.7.5 nach den Art. 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

3.20 Dienstregresshaftpflichtversicherung (gilt nur für Tierärzte/Veterinäre)

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seiner tierärztlichen Tätigkeit in Ausübung seiner durch die zuständige Behörde aufgrund gesetzlicher Grundlagen übertragenen Aufgaben, soweit hierfür weder eine anderweitige Deckung noch eine Freistellungspflicht besteht.

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden, für die der Versicherte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen öffentlich-rechtlichen Inhalts einzustehen hat.

Ebenfalls mitversichert gelten Rückgriffsansprüche wegen Schäden, die der Auftraggeber einem Dritten zu ersetzen hatte.

In Ergänzung zu Ziffer 5.1 AHB umfasst die Leistungspflicht des Versicherers auch die Prüfung der Frage, ob zugunsten des Versicherungsnehmers ein gesetzlicher Freistellungsanspruch besteht und gegebenenfalls die Durchsetzung dieses Anspruchs.

Der Versicherer ist unwiderruflich ermächtigt den Anspruch in eigenem Namen geltend zu machen.

Der Freistellungsanspruch geht auf den Versicherer über, sobald er sich in einen Zahlungsanspruch umgewandelt hat.

§ 86 VVG findet entsprechend Anwendung.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt innerhalb der vertraglich vereinbarten Versicherungssummen

• in der **Exklusiv-Deckung**

1.000.000 Euro für Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall, begrenzt auf 2.000.000 Euro
 100.000 Euro für Vermögensschäden je Versicherungsfall, begrenzt auf 200.000 Euro

für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres;

• in der **Premium-Deckung**

die Beträge, die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen dokumentiert wurden je Versicherungsfall, begrenzt auf das Doppelte für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

4. Sonderregelungen

Folgende Sonderregelungen gelten bei

4.1 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften, Insolvenzklause

Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeits- und / oder Liefergemeinschaften gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbestimmungen (insbesondere der Versicherungssummen), folgende Bestimmungen, *sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde:*

- 4.1.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- bzw. Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die Schaden verursachenden Personen oder Sachen (Maschinen, Geräte, Baumaterialien usw.) angehören.
- 4.1.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- 4.1.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- 4.1.4 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziff. 4.1.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seiner Prämie kein Versicherungsschutz besteht.
 Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
- 4.1.5 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziff. 4.1.1 bis 4.1.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

4.2 Apparate-/Praxisgemeinschaften/Gemeinschaftspraxen/Partnerschaften

Bei alleiniger Haftung des Versicherungsnehmers trifft den Versicherer auch die alleinige Ersatzpflicht.

4.2.1 Bei gesamtschuldnerischer Haftung des Versicherungsnehmers gelten nachfolgende Regelungen:

Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Gemeinschaft entspricht.

Ist eine prozentuale Beteiligung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Gemeinschaft.

In Fällen, in denen ein Partner der Gemeinschaft zu 100 % aus gesamtschuldnerischer Haftung in Anspruch genommen wird, hat der Versicherungsnehmer alle seine Belange des internen Ausgleichs mit den anderen Partnern wahrzunehmen.

Diese Regelungen finden keine Anwendung, wenn alle Partner der Gemeinschaft über diesen Vertrag berufshaftpflichtversichert sind.

4.2.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von einzelnen Partnern in die Gemeinschaft eingebrachten oder von der Gemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

4.2.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Gemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Gemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt, jeweils aus beruflicher Tätigkeit.

4.3 Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen; Schweiß-, Schneid-, Löt-, Abbrenn-, Auftauarbeiten (Flämmarbeiten)

4.3.1 Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen

Nicht versichert sind ohne besondere Vereinbarung Haftpflichtansprüche aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie von Sprengungen, sofern der Versicherungsnehmer oder Mitversicherte diese Arbeiten im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit durchführen.

Ansonsten gilt:

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie von Sprengungen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen

- bei Abbruch- und Einreißarbeiten: in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;
- bei Sprengungen: an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.

4.3.2 Schweiß-, Schneid-, Löt-, Abbrenn-, Auftauarbeiten (Flämmarbeiten)

Eingeschlossen ist, **wobei Teil II Ziff. 5.5 unberührt bleibt**, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Feuer- und Explosionsschäden aus Anlass von Schweiß- und Schneidarbeiten mit Brenngas (autogen) oder elektrischem Strom sowie Arbeiten mit Lötgeräten jeder Art beim Löten, Abbrennen von Farbanstrichen, Auftauen eingefrorener Rohrleitungen sowie Anwärmen.

4.4 Ergänzung zu einzelnen Berufsgruppen

Versichert sind alle Arbeiten, Verrichtungen und Behandlungen, die den im Versicherungsschein/-nachtrag dokumentierten versicherten Risiken und Tätigkeiten entsprechen und die der Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherten Personen im Rahmen eben dieser versicherten Risiken und Tätigkeiten aufgrund seiner/ihrer beruflichen Qualifikation einer in der Heilkunde bzw. Tierheilkunde anerkannten Aus- oder Fortbildung ausüben dürfen.

Insbesondere gelten zudem folgende Besondere Bestimmungen:

Besondere Bestimmungen für die Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung von Gesundheitsfachberufen (früher: Heilnebenberufe)

4.4.1 von Apothekern

4.4.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus allen Tätigkeiten und Rechtsverhältnissen im Zusammenhang mit dem Besitz und Betrieb einer Apotheke.

4.4.1.2 Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht

4.4.1.2.1 aus fehlerhafter Beratung der Apothekenkunden sowie aus der Verwechslung bei der Abgabe von Arzneimitteln und anderen Apothekerwaren;

- 4.4.1.2.2 aus der Abgabe von und der Beratung über Antikonzeptionsmittel sowie von Schwangerschaftstests;
- 4.4.1.2.3 aus der Vornahme von Substitutionstherapien (Methadonabgabe etc.);
- 4.4.1.2.4 aus gelegentlichen Montagearbeiten von Sanitärartikeln und med. Hilfsmitteln;
- 4.4.1.2.5 von Betriebsangehörigen außerhalb des Betriebes (Botendienste, Auslieferung med. Hilfsmittel etc.).

4.4.1.3 aus Versorgungsaufträgen mit einem Krankenhaus oder Senioren- und Pflegeheim

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Apothekers und der mitversicherten Personen aus ihrer Tätigkeit auf Grund eines Versorgungsvertrages mit einem Krankenhaus oder Senioren- und Pflegeheim, insbesondere aus

- 4.4.1.3.1 der Falschlieferung von Arzneimitteln in das Krankenhaus oder Senioren- und Pflegeheim;
- 4.4.1.3.2 den Prüfungspflichten von Arzneimitteln auf ordnungsgemäße Verwahrung und einwandfreie Beschaffenheit in dem Krankenhaus oder Senioren- und Pflegeheim;
- 4.4.1.3.3 der Mitwirkung in der Arzneimittelkommission und
- 4.4.1.3.4 der Portionierung von Medikamenten für Senioren- und Pflegeheime.

4.4.1.4 Für die Mitversicherung von Vermögensschäden gilt ergänzend zu Teil II Ziff. 3.1.6.11:

Eine Verletzung der Abzeichnungspflicht gilt als nicht versichert (vgl. §§ 2, 10 Abs. 4 und 5 der Apothekenbetriebsordnung).

4.4.1.5 Für die Mitversicherung von Auslandsschäden gilt ergänzend zu Teil I Ziff. 12.1:

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im europäischen Ausland vorkommenden Schadenereignissen, die auf die Abgabe von Arzneimitteln an Verbraucher in der Bundesrepublik Deutschland zurückzuführen sind.

4.4.1.6 Unterhaltsansprüche:

Für Haftpflichtschäden, bei denen es sich um Unterhaltsansprüche gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Apotheker wegen ungewollter Schwangerschaft aus Falschberatung handelt, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages und nach der Maßgabe der vereinbarten Versicherungssumme für Personenschäden.

4.4.1.7 Teil II Ziff. 3.18.3 bleibt unberührt.

4.4.2 von freiberuflichen Dentalhygienikern, Prophylaxehelfern und Dentalkosmetikern (beim Zahnarzt)

4.4.2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus einer freiberuflichen Tätigkeit als Dentalhygieniker aus der Vornahme der nicht chirurgischen Parodontaltherapie (unter der Verantwortung eines Zahnarztes).

Für eine darüber hinausgehende Tätigkeit als Angestellter beim Zahnarzt gilt kein Versicherungsschutz.

Folgende Tätigkeiten gelten versichert:

- 4.4.2.1.1 Anwendung verschiedener Untersuchungsmethoden zur Beurteilung von Zähnen, Zahnfleisch, Zahnbett, Kaufunktion und Mundschleimhaut; Dokumentation der Untersuchungsergebnisse (Befunde erstellen, Röntgenaufnahmen, Mundfotos, Kiefermodelle herstellen);
- 4.4.2.1.2 Erstellen eines individuellen Behandlungsplanes und Prophylaxeprogrammes;

4.4.2.1.3 Herbeiführung einer Verhaltensänderung zur Verbesserung der Mundhygiene durch

4.4.2.1.3.1 Aufklärung über Ursache und Verlauf von Karies und parodontalen Erkrankungen,

4.4.2.1.3.2 Anleitung und Überwachung der Anwendung individueller Mundhygienehilfsmittel und -methoden,

4.4.2.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus einer freiberuflichen Tätigkeit aus der Vornahme von Prophylaxe- und Dentalkosmetikbehandlungen an Zähnen.

Für eine darüber hinausgehende Tätigkeit als Angestellter beim Zahnarzt gilt kein Versicherungsschutz.

4.4.3 von Kosmetikerinnen/Kosmetikern

4.4.3.1 Versichert sind alle Tätigkeiten und Behandlungen, die die Kosmetikerin/der Kosmetiker auf Grund ihrer/seiner Aus- und Fortbildung ausüben darf (siehe aber 4.4.3.3).

4.4.3.2 Mitversichert gilt der Verkauf von Kosmetikartikeln.

Nicht versichert ist der Vertrieb oder der Verkauf von Kosmetika, die in den Geltungsbereich des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeführt oder verbracht wurden (dies führt zur Herstellereigenschaft gemäß § 4 ProdHG).

4.4.3.3 **Für nachfolgend genannte Behandlungen**, die nicht der Pflege dienen bzw. Sonderausbildungen erfordern oder die Personen mit einer medizinischen Ausbildung oder Heilpraktikern vorbehalten sind, **besteht ausdrücklich kein Versicherungsschutz**:

- Faltenunterspritzungen,
- Vampir Lifting,
- Faden Lifting,
- Injektionen von Botulinumtoxin etc.),
- Micro Needling
- Permanent- und / oder Conture-Make-Up.

4.4.3.4 Mitversichert gilt die Vornahme von Laserepilationsbehandlungen, Epilationsbehandlungen mittels Blitzlampe mit gepulstem Licht (IPL) sowie Kryolipolyse und Fruchtsäurepeelings.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet eine zusätzliche Qualifikation im Umgang und in der Anwendung des Lasergerätes bzw. der Behandlungsform sowie die Durchführung eines ausführlichen Aufklärungsgespräches mit dem Kunden nachzuweisen; dies hat mit Hilfe der Aufklärungsbögen der Firmen "ProCompliance" oder "DIOMed" zu erfolgen und ist zu dokumentieren.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

4.4.3.5 Versichert gilt auch der Besitz und die Verwendung von

- Solarien, Saunen,
- Dampfbädern,
- Infrarotkabinen,
- Sport- und Fitnessgeräten/-einrichtungen,
- Heilbad-/Moorbad-Wannen/-Bädern

4.4.3.6 Ansprüche aus Schäden durch Massagen, Bestrahlung und Lichtbäder gelten mitversichert, wenn diese verabreicht werden an gesunden Personen aus sportlichen Gründen oder aus Gründen der Körperpflege.

Nicht versichert sind hierbei Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Besitz und Verwendung von Röntgen- und sonstigen Strahlenapparaten im Sinne von Ziff. 7.12 AHB (vgl. jedoch Ziff. 3.12.1.1 dieser BBR).

4.4.4 von Masseuren und medizinischen Bademeistern

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Masseur und/oder medizinischer Bademeister aus

4.4.1 der Verabreichung von Massagen aller Art, Teil- und Vollmassagen, auch unter Verwendung von Massageapparaten und -ölen;

4.4.2 Chiro-, Kranken- und Sportgymnastik, Atemtherapie bzw. Gymnastik, Extensionen, Krankenpflege;

4.4.3 der Verabreichung von

- Packungen,
- Bädern,
- Hydro- und Elektrotherapie und
- andere Anwendungen, auch ohne ärztliche Verordnung zur Gesundheitserhaltung, als vorbeugende Kreislauf regulierende Maßnahmen, zur Körperpflege oder aus sportlichen Gründen.

4.4.5 von Physiotherapeuten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus

4.4.5.1 krankengymnastischer Ganzbehandlung auf neurophysiologischer Grundlage (z. B. bei cerebralen Paresen, neurochirurgisch versorgten Patienten, Risiko-Kindern);

4.4.5.2 Säuglingsgymnastik und Babyschwimmen;

4.4.5.3 krankengymnastischen Ganzbehandlungen (z. B. Arthrosen, Bandscheibenleiden, Skoliosen, Periarthritis humeroscapularis, Atemtherapie, Massagen, Verabreichung von Packungen und Bädern);

4.4.5.4 Fußreflexzonenmassagen;

4.4.5.5 Wassergymnastik;

4.4.5.6 manueller Therapie, Osteotherapie;

4.4.5.7 der Verwendung von Lasergeräten zu therapeutischen Zwecken, nicht aber die Vornahme minimalinvasiver Chirurgie;

4.4.5.8 Sektoral-Physiotherapie-tätigkeiten und -behandlungen (auf Grund vorliegender, zertifizierter Aus- und Fortbildung auch ohne ärztliche Anordnung).

4.4.6 von Podologen und medizinischen Fußpflegern

Versichert sind alle Tätigkeiten und Behandlungen, die der Podologe oder med. Fußpfleger auf Grund seiner Aus- und Fortbildung ausüben darf, auch die kleine Chirurgie, und zwar wie folgt:

4.4.6.1 Verwendung von Salben, Medikamenten und notwendigen Verbänden;

4.4.6.2 Nagelbehandlungen (Nagelschneiden, Entfernen eingewachsener und kranker Nägel);

4.4.6.3 Hühneraugenbehandlungen (Heilung und Entfernung von Hühneraugen, Schneiden von Hornhaut);

4.4.6.4 Warzenbehandlungen (Heilung und Entfernung von Warzen);

4.4.6.5 Frostbeulenbehandlung (Heilung von Frostbeulen, auch Messerbehandlung, soweit im Rahmen der normalen Fußpflegebehandlung üblich);

4.4.6.6 Fußbäder (Abgabe von Fußbädern im Zusammenhang mit der Fußpflege, einschließlich medizinischer Bäder und Packungen);

4.4.6.7 Herstellung und Vertrieb von Gelenkstützen, Fußstützen, Fußbandagen;

Zu Ziff. 4.4.6.6 und 4.4.6.7:

Nicht versichert ist der Vertrieb oder der Verkauf der genannten Produkte, die in den Geltungsbereich des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeführt oder verbracht wurden (dies führt zur Herstellereigenschaft gemäß § 4 ProdHG).

4.4.6.8 ärztlich verordnete Fußpflege laut Rezept;

4.4.6.9 Vornahme von Fußreflexzonenmassage;

4.4.6.10 Behandlungen des diabetischen Fußes.

4.4.7 von Diplom-Psychologen, psychologischen Psychotherapeuten (ohne ärztliche Ausbildung) sowie Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten (ohne ärztliche Ausbildung)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der freiberuflichen Tätigkeit als Diplom-Psychologe, psychologischer Psychotherapeut (ohne ärztliche Ausbildung) und Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut (ohne ärztliche Ausbildung).

Nicht versichert sind Tätigkeiten, die außerhalb der psychotherapeutischen Behandlung liegen; ausgeschlossen sind insbesondere Schäden

- durch Tätigkeiten, die zur Ausübung der ärztlichen Heilkunde gehören;
- aus der Empfehlung zur Einnahme oder zum Gebrauch von Präparaten und Medikamenten jeder Art;
- die dadurch verursacht werden oder mit verursacht werden, dass Patienten des Versicherungsnehmers nicht oder nicht rechtzeitig an einen Arzt verwiesen werden.

4.4.8 von Heilerziehungspflegerinnen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht eines Versicherungsnehmers mit erfolgreich abgelegter Ausbildung als sozialpädagogischer Heilerziehungspfleger und / oder Heimerziehungspädagoge.

Die versicherte Tätigkeit umfasst die Assistenz, Beratung, Begleitung, Pflege und Bildung von Menschen mit einer Behinderung im ambulanten und stationären Bereich.

4.4.9 von Musiktherapeuten/innen

Versichert sind alle Tätigkeiten und Behandlungen, die der/die Musiktherapeut/in auf Grund seiner/ihrer Aus- und Fortbildung ausüben darf, und zwar wie folgt:

4.4.9.1 musikalische/musiktherapeutische Unterrichtserteilung, Erziehung und Aufsichtsführung;

4.4.9.2 Maßnahmen der aktiven oder rezeptiven Musiktherapie in psychotherapeutischem, heil- oder sonderpädagogischem Zusammenhang mit Einzelpersonen oder Gruppen;

4.4.9.3 gesundheitliche Anamnesen der Patienten eruieren;

4.4.9.4 Gespräche führen und musiktherapeutische Befunde erheben;

4.4.9.5 musiktherapeutische Therapiepläne erstellen und eigenverantwortlich durchführen;

4.4.9.6 Patienten je nach Diagnose und Indikation zum Hören von ausgewählter Musik oder dazu, selbst aktiv Klänge zu produzieren, zu singen oder zu musizieren anleiten;

4.4.9.7 Dokumentieren der Therapiestunden, -verläufe und -ergebnisse und Begründen von Änderungen des Therapieplans;

4.4.9.8 Arbeiten insbesondere mit autistischen Kindern, emotional gestörten Jugendlichen, psychisch kranken Erwachsenen oder auch Menschen mit Behinderung, Patienten aus dem geriatrischen Bereich und ähnlichen Zielgruppen;

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Erziehung und Aufsichtsführung.

4.4.10 von Ergotherapeuten/innen

Versichert sind alle Tätigkeiten und Behandlungen, die der/die Ergotherapeut/in auf Grund seiner/ihrer Aus- und Fortbildung ausüben darf, und zwar wie folgt:

4.4.10.1 Beraten und behandeln von Personen (auch Kindern), die durch eine Erkrankung (z. B. einen Schlaganfall) oder durch eine Behinderung in ihrer Selbstständigkeit beeinträchtigt sind oder motorische Schwierigkeiten aufweisen, und zwar von Einzelpersonen oder von Gruppen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Erziehung und Aufsichtsführung;

4.4.10.2 Üben von grundlegende Fertigkeiten wie Essen, Waschen, Ankleiden, Schreiben oder Einkaufen sowie Trainieren der Grob- und Feinmotorik, der Orientierungs- und Konzentrationsfähigkeit oder des Umgangs mit Hilfsmitteln und Prothesen;

4.4.10.3 Anregungen und Anleitungen zur Gestaltung des Arbeitsplatzes, zur Arbeit im Haushalt oder zur Planung des Tagesablaufs geben;

4.4.10.4 gesundheitliche Anamnesen der Patienten eruieren;

4.4.10.5 Gespräche führen und ergotherapeutische Befunde erheben;

4.4.10.6 ergotherapeutische Therapiepläne erstellen und eigenverantwortlich durchführen;

4.4.10.7 Dokumentieren der Therapiestunden, -verläufe und -ergebnisse und Begründen von Änderungen des Therapieplans;

4.4.11 von Logopäden/innen

Versichert sind alle Tätigkeiten und Behandlungen, die der/die Logopäde/in auf Grund seiner/ihrer Aus- und Fortbildung ausüben darf, und zwar wie folgt:

4.4.11.1 Entwicklung - in enger Zusammenarbeit mit Ärzten und Ärztinnen - individueller therapeutischer Konzepte für Patienten jeden Alters, deren Sprach-, Sprech- und Schluckfähigkeit beeinträchtigt ist;

4.4.11.2 Durchführen von Behandlungen mithilfe geeigneter logopädischer Verfahren wie Artikulations- und Sprachverständnisstrainings oder Atem- und Entspannungsübungen;

4.4.11.3 Beraten von Patienten und deren Angehörigen sowie Erzieher/innen in Sprachheil- und Sonderkindergärten zu Themen rund um die Logopädie;

4.4.11.4 Prävention;

4.4.11.5 gesundheitliche Anamnesen der Patienten eruieren;

4.4.11.6 Gespräche führen und logopädische Befunde erheben;

4.4.11.7 Dokumentieren der Therapiestunden, -verläufe und -ergebnisse und Begründen von Änderungen des Therapieplans;

Zu Ziff. 4.4.1 bis 4.4.11:

Mitversicherte Nebenrisiken

Mitversichert ist - immer unter Voraussetzung einer entsprechenden Ausbildung (siehe Ziff. 4.4 Satz 1) - im Rahmen dieses Vertrags auch ohne besondere Anzeige die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- aus der Vornahme von Akupunkturbehandlungen, jedoch nicht zu Narkosezwecken;
- aus der Vornahme von Hypnosebehandlungen, jedoch nicht zu Narkosezwecken;
- aus dem Verkauf von Nahrungsergänzungsmitteln;

Nicht versichert ist der Vertrieb oder der Verkauf von Nahrungsergänzungsmitteln, die in den Geltungsbereich des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeführt oder verbracht wurden (dies führt zur Herstellereigenschaft gemäß § 4 ProdHG).

Besondere Bestimmungen für die Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung von Tierärzten und sonstigen Tierbehandlern

Der Versicherungsschutz besteht unter der Voraussetzung, dass am Tage des Schadenereignisses die Berufserlaubnis noch besteht.

Abweichend von Ziff. 7.5 (1) AHB gelten Ansprüche von Angehörigen des Versicherungsnehmers aus fehlerhafter Heilbehandlung mitversichert.

Wesentliche Gefahr erhöhende Änderungen oder Erweiterungen des Risikos sind dem Versicherer zum Zweck der Überprüfung der Prämienberechnung und/oder der Bedingungen anzuzeigen.

Insbesondere gilt für die Versicherung

4.4.12 von selbständigen, freiberuflichen Tierärzten, Veterinären

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- 4.4.12.1 des Versicherungsnehmers aus **gelegentlichem, tierärztlichem Sonntags- und Notfalldienst** sowie **Behandlung in Notfällen**; dies gilt auch für die Behandlung von Großtieren einschließlich Pferden, auch wenn diese nicht ausdrücklich vereinbart wurde;
- 4.4.12.2 des Versicherungsnehmers aus **tierärztlicher Tätigkeit auf** Veranstaltungen (z. B. Turnierbetreuung inkl. Durchführung von Tierkontrollen, Kontrolle der Tierpässe sowie Mitwirkung bei gegebenenfalls durchzuführenden Verfassungsprüfungen und Medikationskontrollen);
- 4.4.12.3 des Versicherungsnehmers aus der **Vertretung eines vorübergehend verhinderten Berufskollegen (bei Urlaub, Erkrankung, Wehrdienstübung, Geschäftsreisen, Teilnahme an Messen und Kongressen)**;
- 4.4.12.4 des Versicherungsnehmers aus der **Beschäftigung eines vorübergehend bestellten Vertreters (bei Urlaub, Erkrankung, Wehrdienstübung, Geschäftsreisen, Teilnahme an Messen und Kongressen)** sowie **aus der Beschäftigung von freiberuflich für den Versicherungsnehmer tätigen Personen einschließlich der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht dieser Person** für Schäden, die sie in Ausführung ihrer Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer verursacht.

Die persönliche gesetzliche Haftpflicht dieser Person ist dann nicht mitversichert, wenn für diese Person eine anderweitige Deckung (z. B. eigene Haftpflichtversicherung) oder Freistellungspflicht besteht;

4.4.12.5 des Versicherungsnehmers aus **Gutachtertätigkeit** (siehe hierzu auch Teil II Ziff. 3.1.5);

4.4.12.6 von **Partnern**, sofern es sich um die Versicherung **einer Partnerschaft von Tierärzten nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG)** handelt;

4.4.12.7 aus **Besitz und Verwendung von Apparaten und aus Behandlungen, soweit die Apparate und Behandlungen in der Tierheilkunde anerkannt sind.**

4.4.13 von behördlich beauftragten Tierärzten und Veterinären

4.4.13.1 Die Versicherung der dienstlichen Tätigkeit erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Tätigkeit als behördlich beauftragter Tierarzt/Veterinär. Nicht versichert ist eine verwaltende Tätigkeit im Rahmen des Dienstverhältnisses.

4.4.13.2 In Ergänzung zu Ziff. 5.1 AHB umfasst die Leistungspflicht des Versicherers auch die Prüfung der Frage, ob zu Gunsten des Versicherungsnehmers ein arbeitsrechtlicher Freistellungsanspruch besteht und dessen Durchsetzung. Der Versicherer ist unwiderruflich ermächtigt, den Anspruch im eigenen Namen geltend zu machen. Der Freistellungsanspruch geht auf den Versicherer über, sobald er sich in einen Zahlungsanspruch umgewandelt hat. § 67 VVG findet entsprechende Anwendung.

4.4.13.3 Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus erlaubter tierärztlicher Nebentätigkeit.

In diesem Rahmen besteht Versicherungsschutz für:

4.4.13.3.1 Gutachtertätigkeit;

4.4.13.3.2 Vertretung eines vorübergehend verhinderten Tierarztes;

4.4.13.3.3 Behandlungen von Tieren in Bekanntenkreisen;

4.4.13.3.4 tierärztlichen Sonntags- und Notfalldienst;

4.4.13.3.5 Behandlungen in Notfällen;

4.4.13.3.6 tierärztliche Tätigkeiten auf Veranstaltungen.

4.4.14 von Tierheilpraktikern

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als selbstständiger Tierheilpraktiker.

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht

4.4.14.1 des Versicherungsnehmers aus der **Vertretung eines vorübergehend verhinderten Berufskollegen (bei Urlaub, Erkrankung, Wehrdienstübung, Geschäftsreisen, Teilnahme an Messen und Kongressen);**

4.4.14.2 des Versicherungsnehmers aus der **Beschäftigung eines vorübergehend bestellten Vertreters (bei Urlaub, Erkrankung, Wehrdienstübung, Geschäftsreisen, Teilnahme an Messen und Kongressen)** sowie **aus der Beschäftigung von freiberuflich für den Versicherungsnehmer tätigen Personen einschließlich der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht dieser Person** für Schäden, die sie in Ausführung ihrer Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer verursacht.

Die persönliche gesetzliche Haftpflicht dieser Person ist dann nicht mitversichert, wenn für diese Person eine anderweitige Deckung (z. B. eigene Haftpflichtversicherung) oder Freistellungspflicht besteht;

Mitversicherte Nebenrisiken zu Ziff. 4.4.12 bis 4.4.14:

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrags auch ohne besondere Anzeige die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- der Anwendung von folgenden ausdrücklich genannten Heilpraktiken und Naturheilverfahren:
 - Akupunktur, auch Elektroakupunktur, Injektionen (subkutan) in die Akupunkturpunkte z.B. mit Vitaminen und homöopathischen Zubereitungen;
 - Bachblütentherapie;
 - Blutabnahme zum Zwecke von Untersuchungen, nicht aber zur Herstellung von Heilmitteln außer zur Eigenbluttherapie;
 - Blutegeltherapie;
 - Homöopathie, Verabreichung von homöopathischen Medikamenten nur subkutan oder oral;
 - Infusionen nur subkutan;
 - Injektionen nur subkutan;
 - Neuraltherapie;
 - Osteopathie;
 - Physiotherapie;
 - Phytotherapie;
 - Traditionelle Chinesische Medizin (TCM);
 - Versorgung kleinerer Wunden (z. B. Verbände) oder Nachsorge, jedoch keine Naht, keine Sedierung, nur Hautklammern bei kleineren Verletzungen (wenn dadurch in größerer Eingriff (z. B. Injektion eines Sedativum) zu vermeiden ist.

Behandlungen mit Präparaten, die gesetzlich verboten und in Deutschland nicht zugelassen sind, bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (z. B. Frisch-, Trocken- und Gefrierzellen, Organpräparate).

- aus dem Besitz und Gebrauch von Großtierboxen.
Für reine Kleintierpraxen gilt dieser Risikoeinschluss nicht.

Mitversicherte Nebenrisiken nur zu Ziff. 4.4.12 und 4.4.13:

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrags auch ohne besondere Anzeige die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- der Vornahme chiropraktischer Behandlungen;
- der Vornahme von Hypnosebehandlungen;
- der Anwendung von Arzneimitteln im "Off-Label-Use";
- dem erlaubten Besitz und Gebrauch von Blasrohren und Gewehren inkl. Munition zu Narkosezwecken;
- dem Betrieb von tierärztlichen Apotheken inkl. Herstellung von Tiermedikamenten;
- aus dem Transportieren von zur Behandlung übernommenen Tieren.

Nicht versichert ist ohne besondere Vereinbarung die Übernahme von reinen Viehtransport-Aufträgen.

Ziff. 5.3 „Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge„ gilt unverändert.

- für Kleintierärzte: aus dem Behandeln von *nicht gewerbsmäßig gehaltenen Klauentieren* (z. B. Schafe, Ziegen), Schweine, Geflügel oder Rindern sowie sonstigen Tieren **für den Eigenbedarf der Klauentierhalter** (Teil II Ziff. 5.7 gilt insoweit gestrichen).

5. Nicht versicherte Sachverhalte

5.1 Ausgeschlossen sind Ansprüche

- 5.1.1 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 5.1.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 5.1.3 nach den Art. 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

5.2 Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen und sonstigen vertraglichen Bestimmungen ohne besondere Prämie mitversichert ist (für solche Risiken siehe - soweit nicht ausdrücklich abbedungen - Ziff. 3.1 (3) und Ziff. 4 AHB (Vorsorgeversicherung) in Verbindung mit Teil I Ziff. 4), insbesondere die Haftpflicht

- 5.2.1 aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;
- 5.2.2 **wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;**
- 5.2.3 aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;
- 5.2.4 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;
- 5.2.5 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör; wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;
- 5.2.6 aus Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau (auch bei offener Bauweise);
- 5.2.7 wegen Ansprüchen Dritter aus der Vergabe von Lizenzen, der Erstellung von Plänen, Konstruktionen, Instruktionen etc. sowie der Überlassung von Know-how wegen Schäden oder Mängeln an Sachen - einschließlich sämtlicher damit zusammenhängender Folgeschäden - die unter Verwendung der vergebenen Lizenzen, Pläne, Konstruktionen oder Instruktionen etc. bzw. unter Ausnutzung des Know-how hergestellt werden;
- 5.2.8 wegen Schäden bei der Anwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln
- 5.2.8.1 gemäß Ziff. 7.10 a) und b) AHB;
- 5.2.8.2 am behandelten Gut;
- 5.2.8.3 durch Außerachtlassen von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften;
- 5.2.8.4 durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft.

5.2.9 aus der Nichtbeachtung der jeweils geltenden berufsgenossenschaftlichen Vorschriften bei der Ausführung von versicherten Grabarbeiten;

5.2.10 aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse, insbesondere infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;

5.3 Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge (siehe aber auch Teil II Ziff. 2.2).

5.3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursachen.

5.3.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

5.3.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

5.3.4 Eine Tätigkeit der in Ziff. 5.3.1 und 5.3.2 genannten Personen an einem Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

5.4 Luft-/Raumfahrzeuge

5.4.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

5.4.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

5.4.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

5.4.3.1 der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,

5.4.3.2 Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

5.5 Brand- und Explosionsschäden

Nicht versichert sind Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

5.6 Geburtshilfe im Humanmedizinbereich

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Geburtshilfe im Humanmedizinbereich.

5.7 Ausgenommen von der Versicherung sind bei Kleintierärzten/-praxen Ansprüche aus Tätigkeiten an oder der Begutachtung von Pferden, Rindern, Schweinen und sonstigen Großtieren (siehe aber „Mitversicherte Nebenrisiken“ nur zu Ziff. 4.4.12 und 4.4.13“ siebter Spiegelstrich).

5.8 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind des Weiteren

- 5.8.1 Behandlungen mit behördlich verbotenen Arzneimitteln;
- 5.8.2 Tierblutbanken;
- 5.8.3 Großtierkliniken (nicht jedoch Großtierpraxen), sofern nicht ausdrücklich im Versicherungsschein/-nachtrag Gegenteiliges vereinbart wurde.

5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für rein verwaltende oder forschende Tätigkeiten.

Teil III Umwelthaftpflichtversicherung

Der Versicherungsbeginn entspricht dem des Betriebshaftpflichtversicherungsvertrages gemäß den Teilen I und II.

Die Umwelthaftpflichtversicherung endet automatisch mit dem Ende der Betriebshaftpflichtversicherung.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Modell):

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den nachfolgenden Vereinbarungen.

Die Risikobeschreibungen (Betriebscharakter, Versicherte(s) Risik(o)en/Tätigkeit(en)) des rechtlich selbständigen Betriebshaftpflichtversicherungs-Hauptvertrages gelten auch nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für diesen Vertrag.

Versichert sind ausschließlich Gefahren dieser Risikobeschreibungen nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten und gesondert im Versicherungsschein und seinen Nachträgen zu versichernden Risikobausteine 2.1 bis 2.7 des Teil III.

- 1.2 Versichert ist - abweichend von Ziff. 7.10 (b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung für die gem. Ziff. 2 in Versicherung gegebenen Risiken. Ein Schaden entsteht durch Umwelteinwirkung, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gasen, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich im Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben (§ 3 UmweltHG).

Mitversichert sind gem. Ziff. 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Diese werden wie Sachschäden behandelt.

- 1.3 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

1.3.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.

1.3.2 sämtlicher übriger Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gem. dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gem. den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder in Folge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2. Versicherte Risiken

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken, Anlagen und Tätigkeiten. Versicherungsschutz besteht für die unter Teil III Ziff. 2.1 und Ziff. 2.7 aufgeführten, jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden Risikobausteine:

2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen), **falls sie im Versicherungsschein ausdrücklich genannt sind.**

WHG-Anlagen sind nur solche, die 0,1 l/kg Fassungsvermögen übersteigen bzw. in ihrer Gesamtheit 50 l/kg je Betriebsgrundstück des Versicherungsnehmers übersteigen.

Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UmweltHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

Versichert gilt nach Maßgabe der Bestimmungen des Teil III ist **ohne besondere Vereinbarung** die gesetzliche Haftpflicht

2.1.1 als Inhaber von Anlagen/Behältern zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe und aus der Verwendung dieser Stoffe, sofern die Gesamtlagermenge

- **in der Exklusiv-Deckung** nicht mehr als 3.000 l/kg,
- **in der Premium-Deckung** nicht mehr als 6.000 l/kg

nicht übersteigt und das Fassungsvermögen des einzelnen Behältnisses

- **in der Exklusiv-Deckung** nicht mehr als 250 l/kg,
- **in der Premium-Deckung** nicht mehr als 500 l/kg

beträgt, nicht aber mobiler Tankanlagen.

Nicht versichert ist unabhängig von der Wassergefährdungsklasse die Haftpflicht aus Ansprüchen wegen Schäden aus dem Umgang, der Lagerung, Verwendung, Ablagerung mit/von halogenierten Kohlenwasserstoffen (z. B. chlorkohlenwasserstoffhaltige Stoffe wie Nitrin, Perchllorethylen, Trichlorethan) in Reinform oder Verbindungen.

2.1.2 aus Besitz und Verwendung von Betriebsmitteln in nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kfz und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, sofern diese vom Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung erfasst sind (insoweit abweichend von Teil III Ziff. 6.15).

2.1.3 aus Besitz und Verwendung von Betriebsmitteln in sonstigen Maschinen und/oder Einrichtungen bis 100 Liter je geschlossenem System.

2.1.4 aus Besitz, Lagerung und Verwendung von Nahrungsmitteln in nicht flüssigem Zustand.

2.1.5 aus Besitz, Lagerung und Verwendung von flüssigen Nahrungsmitteln in Behältnissen bis maximal 50.000 Liter je Einzelbehältnis.

2.1.6 aus der Lagerung von Mineralölen auf dem Betriebsgrundstück, sofern das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter

- **in der Exklusiv-Deckung** 10.000 Liter,
- **in der Premium-Deckung** 15.000 Liter

nicht übersteigt und die Mineralöle überwiegend für den versicherten Betrieb bestimmt sind;

Für 2.1.1 bis 2.1.6 gilt:

Wird eine der Mengenschwellen des Teil III Ziff. 2.1.1 bis Ziff. 2.1.7 überschritten, erlischt - abweichend von Ziff. 3.1 (2) AHB - die Mitversicherung des innerhalb der betreffenden Ziff. versicherten Risikos vollständig. **Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.**

- 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 1 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen).
Dieser Baustein gilt als nicht versichert, es sei denn, er ist im Versicherungsschein aufgeführt.
 Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
- 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigung- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). **Dieser Baustein gilt als nicht versichert, es sei denn, er ist im Versicherungsschein aufgeführt.**
 Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.
- 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko). **Dieser Baustein gilt als nicht versichert, soweit es sich nicht um Öl-/Fett-Leichtflüssigkeitsabscheider handelt oder eine Aufführung im Versicherungsschein erfolgt**
 Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gem. Ziff. 7.14 AHB findet insoweit keine Anwendung.
- 2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 2 zum UHG (UmweltHG-Anlagen / Pflichtversicherung).
Dieser Baustein gilt als nicht versichert, es sei denn, er ist im Versicherungsschein aufgeführt.
- 2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gem. Teil III Ziff. 2.1 bis Ziff. 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.
- Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gem. Ziff. 7.14 (1) AHB findet insoweit keine Anwendung.
 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls werden unter den in Teil III Ziff. 5 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.
- 2.7 Umwelteinwirkungen, die im Zusammenhang mit dem im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen beschriebenen Risiko stehen, soweit diese Umwelteinwirkungen nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen oder ausgegangen sind, die unter den Anwendungsbereich der Risikobausteine Teil III Ziff. 2.1 bis Ziff. 2.6 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen gem. Teil III Ziff. 2.1 bis Ziff. 2.5 und Ziff. 2.7 in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein. Der Versicherungsschutz gem. Teil III Ziff. 2.1 bis Ziff. 2.7 bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

3. Vorsorgeversicherung / Erhöhungen und Erweiterungen der versicherten Risiken

- 3.1 Die Bestimmungen der Ziff. 3.1 (2) und (3) sowie Ziff. 4 AHB (Vorsorgeversicherung) finden für die Ziff. 2.1 bis Ziff. 2.5 keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.
- 3.2 Ziff. 3.1 (2) und Ziff. 3.2 AHB (Erhöhungen und Erweiterungen) finden für die Ziff. 2.1 bis Ziff. 2.5 keine Anwendung. Hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der Mengengrenzen der unter Ziff. 2 versicherten Risiken.

4. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von Ziff. 1.1 AHB - die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens, Sachschadens oder eines gem. Teil III Ziff. 1.2 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes
- oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Teil III Ziff. 1.2 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Teil III Ziff. 5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

5.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

5.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen

und

alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und

auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

5.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

5.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Teil III Ziff. 5.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Teil III Ziff. 5 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Teil III Ziff. 5.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 100.000 Euro je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur bis 200.000 Euro, ersetzt.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherungsnehmer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

Im Falle einer solchen Anrechnung hat der Versicherungsnehmer von den Selbsthalten gem. Ziff. 5.5 Abs. 2 und Ziff. 7.3 den höheren zu tragen.

5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Teil III Ziff. 5.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder gemäß Teil III Ziff. 1.2 mitversicherten Vermögensschaden, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen.

Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

6. Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

6.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.

6.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

6.3 Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

6.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

6.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.

6.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

6.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).
Ist Versicherungsschutz nach Risikobaustein Ziff. 2.6 vereinbart, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

6.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.

6.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

6.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

6.11 Ansprüche wegen genetischer Schäden.

6.12 Ansprüche

- wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;
- wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendioxid- und Kohlenstaubeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

6.13 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

6.14 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

6.15 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Falls im Rahmen und Umfang dieses Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

6.16 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

6.17 Ansprüche wegen Schäden aus dem Umgang, der Lagerung, Verwendung, Ablagerung mit/von halogenierten Kohlenwasserstoffen (z. B. chlorkohlenwasserstoffhaltige Stoffe wie Tri-, Perchloroethylen, Trichlorethan) in Reinform oder Verbindungen.

6.18 Ansprüche wegen Schäden aus dem Umgang mit Asbest, asbesthaltigen Stoffen bzw. Asbeststäuben.

6.19 Ansprüche aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie Sprengungen, sofern nicht **eine besondere Vereinbarung hierüber mit dem Versicherer getroffen worden ist**.

Auch wenn eine Vereinbarung getroffen worden ist, sind in jedem Falle ausgeschlossen Sachschäden, die entstehen

6.19.1 bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des abzubrechenden bzw. einzureißenden Bauwerks entspricht;

6.19.2 bei Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.

7. Versicherungssummen / Maximierung / Serienschadenklausel / Selbstbehalt

7.1 Die Versicherungssumme entspricht je Versicherungsfall den im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen für die Betriebshaftpflichtversicherung dokumentierten Versicherungssummen unter Position "Grund-Versicherungssummen und Selbstbehalte je Versicherungsfall".

Die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen dokumentierten Versicherungssummen bilden gleichzeitig die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Die Versicherungssumme für Versicherungsfälle im Sinne von Teil III Ziff. 6.2 Abs. 2, ist je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr auf die Hälfte der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen dokumentierten Versicherungssummen begrenzt.

7.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Umwelteinwirkung,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhenden Umwelteinwirkungen,
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

7.3 Selbstbehalt: - **entfällt** -

8. Nachhaftung

8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Teil III Ziff. 1.2 mitversicherter Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

8.1.1 Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.

8.1.2 Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

8.2 Die Regelung der Ziff. 8.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

9. Versicherungsfälle im Ausland

- 9.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Teil III Ziff. 1 dieser Bedingungen - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,
- 9.1.1 die auf den Betrieb einer versicherten im Inland belegenen Anlage oder eine versicherten Tätigkeit im Inland im Sinne der Teil III Ziff. 2.1 bis Ziff. 2.7 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Teil III Ziff. 2.6 nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- 9.1.2 aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, wenn Versicherungsschutz gem. Teil III Ziff. 2.7 vereinbart wurde.
- 9.2 Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind eingeschlossen im Umfang von Teil III Ziff. 1 dieser Bedingungen - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,
- 9.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziff. 2.6 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- 9.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Teil III Ziff. 2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;
- 9.2.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gem. Ziff. 2.7 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

Zu Ziff. 9.2:

Der Versicherungsschutz besteht nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziff. 5 werden nicht ersetzt.

Zu Ziff. 9.2.2 und 9.2.3:

Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl.

9.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- 9.3.1 aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.
- Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Teil III Ziff. 7.1.2.3 genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB).
- 9.3.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- 9.3.3 nach den Art. 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- 9.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von Ziff. 6.5. AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- 9.5 Bei Versicherungsfällen in USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA, US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen, gilt:

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden:
- entfällt -

Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.

9.6 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

10. Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

10.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche

10.1.1 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

10.1.2 nach den Art. 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

10.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von Ziff. 6.5. AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet;

10.3 Bei Versicherungsfällen, die in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, gilt: Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden:
- **entfällt** -

Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.

10.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Teil IV Umweltschadensversicherung (USV)

I. USV-Grunddeckung

Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsbeginn entspricht dem der Betriebshaftpflichtversicherung. Die Umweltschadensversicherung endet automatisch mit dem Ende des Betriebshaftpflichtversicherungsvertrages.

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung oder eine Umwelthaftpflichtversicherung vereinbart werden.

1.2 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Pflicht

- 1.2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.
- 1.2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

1.3 Mitversichert ist die gesetzliche Pflicht aus dem Gebrauch von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kfz:

- Kfz und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
- Kfz mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- selbst fahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit. Selbst fahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

2. Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein / -nachtrag aufgeführten Risiken und Tätigkeiten. Versicherungsschutz besteht für die unter Ziff. 1, 2.1 bis 2.8 aufgeführten, **jeweils ausdrücklich im Versicherungsschein/-nachtrag zu vereinbarenden** Risikobausteine:

- 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen). WHG-Anlagen sind nur solche, die 0,1 l/kg Fassungsvermögen übersteigen bzw. in ihrer Gesamtheit 50 l/kg je Betriebsgrundstück des Versicherungsnehmers übersteigen. Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
- 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UHG (UHG-Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
- 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.
- 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

- 2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UHG (UHG-Anlagen).
- 2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziff. I 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.
- 2.7 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziff. I 2.6 umfasst sind, nach Inverkehrbringen.
- 2.8 sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziff. I 2.1 bis 2.7 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht.
- 2.9 Abweichend von Ziff. 2.1 und 2.4 gelten im Rahmen der Umweltschadens-Basisversicherung die in Teil III Ziff. 2.1.1 - 2.1.6 aufgeführten Anlagen und Mengenschwellen als mitversichert.

3. Betriebsstörung

- 3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).
- 3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der Ziff. I 2.7 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen der Ziff. I 2.8 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von Ziff. I 2.7. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

4. Leistungen der Versicherung

- 4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierung- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

- 4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostenträgungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

- 4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdeliktens, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5. Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Ziff. I 4.1 geregelten Leistungsumfangs nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern

- 5.1.1 die Kosten für die "primäre Sanierung", d. h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
- 5.1.2 die Kosten für die "ergänzende Sanierung", d. h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
- 5.1.3 die Kosten für die "Ausgleichssanierung", d. h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. "Zwischenzeitliche Verluste" sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistungen bis zu einem Gesamtbetrag von 10 % der vereinbarten Versicherungssumme ersetzt.

5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

5.3 Die unter Ziff. I 5.1 und Ziff. 5.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers gemäß Ziff. I 10.1 oder am Grundwasser gemäß Ziff. I 10.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.

6. Erhöhungen und Erweiterungen

6.1 Für Risiken der Ziff. I 2.1 bis 2.5 besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziff. I 2.1 bis 2.5 versicherten Risiken.

6.2 Für Risiken gemäß Ziff. I 2.6 bis 2.8 umfasst der Versicherungsschutz Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken.

Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

6.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziff. I 25 kündigen.

7. Neue Risiken

- 7.1 Für Risiken gemäß Ziff. I 2.1 bis 2.5, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, bedarf der Versicherungsschutz besonderer Vereinbarung.
- 7.2 Für Risiken gemäß Ziff. I 2.6 bis 2.8, die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages sofort bis zur Höhe gemäß Ziff. I 7.2.3.
- 7.2.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Prämienrechnung erfolgen. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
- 7.2.2 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko eine angemessene Prämie zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe der Prämie innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- 7.2.3 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziff. I 7.2.2 auf den Betrag von 100.000 Euro begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.
- 7.2.4 Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß Ziff. I 7.2.1 bis 7.2.3 gilt nicht für Risiken
- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
 - (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
 - (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
 - (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

8. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

9. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 9.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
- (1) für die Versicherung nach den Risikobausteinen I 2.1 bis 2.5 nach einer Betriebsstörung;
 - (2) für die Versicherung nach Risikobaustein I 2.6 nach einer Betriebsstörung bei Dritten;
 - (3) für die Versicherung nach Risikobaustein I 2.7 nach einer Betriebsstörung bei Dritten - in den Fällen der Ziff. 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;
 - (4) für die Versicherung nach Risikobaustein I 2.8 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten - in den Fällen der Ziff. I 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;

Aufwendungen des Versicherungsnehmers - oder soweit versichert des Dritten gemäß (2) bis (4) - für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

9.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne der Ziff. I 9.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

9.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

9.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

9.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

9.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. I 9.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziff. I 9 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. I 9.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

9.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 100.000 Euro je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung und je Versicherungsjahr ersetzt.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

9.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziff. I 9.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

10. Nicht versicherte Tatbestände

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt: Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,

10.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.

10.2 am Grundwasser.

10.3 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

- 10.4 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.
- 10.5 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.
- 10.6 die im Ausland eintreten.
- 10.7 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.
- 10.8 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- 10.9 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.
- 10.10 die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- 10.11 die zurückzuführen sind auf
- (1) gentechnische Arbeiten,
 - (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
 - (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten
 - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.
- 10.12 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.
- 10.13 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
- 10.14 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
- Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- Falls im Rahmen und Umfang dieses Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.
- 10.15 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.
- 10.16 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- 10.17 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.
- 10.18 durch Bergbaubetrieb im Sinne des BBergG.
- 10.19 die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 10.20 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 10.21 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht o d e r
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- 10.22 soweit diese Pflichten oder Ansprüche auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- 10.23 die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- 10.24 durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.

11. Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt

- 11.1 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 1.000.000 Euro. Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 11.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt. Sämtliche Kosten gemäß Ziff. 15 werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

11.3 - entfällt -

11.4 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Kosten gemäß Ziff. I 5 und Zinsen nicht aufzukommen.

12. Nachhaftung

12.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

12.2 Die Regelung der Ziff. I 12.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

13. Versicherungsfälle im Ausland

13.1 Versichert sind abweichend von Ziff. I 10.6 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziff. I 2.1 bis 2.8 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne d. Ziff. I 2.6 und 2.7 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, wenn Versicherungsschutz gem. Ziff. I 2.8 vereinbart wurde.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. I 1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

13.2 Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind versichert im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- 13.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziff. I 2.6 oder Erzeugnisse im Sinne von Ziff. I 2.7 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- 13.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziff. I 2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;
- 13.2.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziff. I 2.8 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

13.3 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl.

13.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt

als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Beginn des Versicherungsschutzes/Prämienzahlung

14. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig im Sinne von Ziff. I 15.1 zahlt. Die in Rechnung gestellte Prämie enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

15. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erste oder einmalige Prämie

15.1 Die erste oder einmalige Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.

15.2 Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung der Prämie eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

15.3 Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

16. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgeprämie

16.1 Die Folgeprämien sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Prämienzeitraums fällig.
Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

16.2 Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziff. I 16.3 und 16.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

16.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. I 16.2 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.

16.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 16.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

17. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann die fällige Prämie nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass die Prämie nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung der Prämie erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

18. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Prämienzahlung verlangen.

19. Prämienregulierung

19.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Prämienrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Prämienunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

19.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird die Prämie ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Prämienregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Die vertraglich vereinbarte Mindestprämie darf dadurch nicht unterschritten werden.

19.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Prämie verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Prämienregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zuviel gezahlte Prämie wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung der erhöhten Prämie erfolgten.

19.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Prämienvorauszahlung für mehrere Jahre.

20. Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung

21. Dauer und Ende des Vertrages

21.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

21.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

21.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

21.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

22. Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht die Prämie zu, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

23. Kündigung nach Versicherungsfall

23.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Zahlung von Sanierungskosten geleistet wurde o d e r
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Anspruch auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Zahlung von Sanierungskosten oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

23.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

24. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

24.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Umweltschadensversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

24.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
- durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Schriftform gekündigt werden.

24.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
- der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

24.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für die Versicherungsprämie dieser Periode als Gesamtschuldner.

24.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

25. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften (siehe Ziff. I 6.3) ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

26. Mehrfachversicherung

26.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

26.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

26.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

27. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

27.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

27.2 Rücktritt

(1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn ein Umstand nicht oder unrichtig angezeigt wurde, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis der Wahrheit arglistig entzogen hat. Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer.

- (2) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

- (3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

27.3 Prämienänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung die Prämie um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Schriftform kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziff. I 27.2 und 27.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziff. I 27.2 und 27.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziff. I 27.2 und 27.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrzustand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

27.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

28. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.

29. Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

29.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostenträgungsansprüche erhoben wurden.

29.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- seine ihm gemäß § 4 Umweltschadensgesetz (USchadG) obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

29.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen.

Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

29.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.

29.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

29.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

30. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

30.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

30.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziff. I 30.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Weitere Bestimmungen

31. Mitversicherte Personen

31.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Versicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen der Ziff. I 7 gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Versicherten entsteht.

31.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

32. Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

33. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

33.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

33.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

33.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziff. I 33.2 entsprechende Anwendung.

34. Verjährung

34.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

34.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

35. Zuständiges Gericht

- 35.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 35.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft ist.
- 35.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

36. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

II. USV-Zusatzbaustein 1

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen besonders vereinbart, gilt:

1. Abweichend von Ziff. I 10.1 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz
 - 1.1 an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.
 - 1.2 an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen. Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden kann Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages und der Ziff. III (Zusatzbaustein 2) vereinbart werden.
 - 1.3 an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Ziff. I 1.1, letzter Absatz dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziff. I 6 und 7 kein Versicherungsschutz.

2. ***Falls besonders vereinbart***, besteht - abweichend von Ziff. I 10.2 sowie Ziff. II 1.3 Klammertext - Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz am Grundwasser.

3. **Nicht versicherte Tatbestände**

Die in Ziff. I genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung.
Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

Nicht versichert sind:

- 3.1 Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich. Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.
- 3.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.
- 3.3 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

4. **Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbehalt**

Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen im Rahmen der gemäß Ziff. I 11 vereinbarten Versicherungssumme 1.000.000 Euro.

Selbstbehalt: - **entfällt** -

III. USV-Zusatzbaustein 2

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen besonders vereinbart, gilt:

- 1. Abweichend von Ziff. I 10.1 und über den Umfang des Zusatzbausteins 1 der Ziff. II hinaus besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.

Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Ziff. I 1.1 letzter Absatz keine Anwendung.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers sind. Ziff. I 3.2 findet keine Anwendung.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziff. I 6 und Ziff. I 7 kein Versicherungsschutz.

2. **Versicherte Kosten**

In Ergänzung zu Ziff. I 5.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung
- aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder

- diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.

3. Nicht versicherte Tatbestände

3.1 Nicht versichert sind Kosten im Sinne von Ziff. III 2, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.

3.2 Die in Ziff. I und II genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung.

4. Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbehalt

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der unter Ziff. II (Zusatzbaustein 1) vereinbarten Versicherungssumme und der dort vereinbarten Selbstbeteiligung.

Teil V Allgemeine Produkthaftpflichtversicherung

1. Gegenstand des Versicherungsschutzes / Allgemeines Produkthaftpflichtrisiko

Versichert ist die **gesetzliche Haftpflicht** des Versicherungsnehmers ausschließlich für Schäden gemäß Ziff. 4. dieses Vertragsteils V, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

2. Versichertes Risiko

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den sich aus dem unter „Versicherte Risiken“ im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ergebenden Produktions- und Tätigkeitsumfang.

3. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Schadenereignis gemäß Ziff. 1.1 AHB.

4. Umfang des Versicherungsschutzes

4.1 Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

Versichert sind - insoweit abweichend von Ziff. 1.1, Ziff. 7.3 und Ziff. 1.2 AHB - auf Sachmängeln beruhende gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich,

soweit es sich handelt um Personen- und Sachschäden

und die daraus entstandenen weiteren Schäden.

4.2 Ausschluss von Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) abgegebene Arzneimittel

Ausgenommen von der Versicherung und ausdrücklich abbedungen auch in Ziff. 3.1 (3) und Ziff. 4 AHB (Vorsorgeversicherung) in Verbindung mit Teil I Ziff. 4) ist die Haftpflicht wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.

INTER Allgemeine Versicherung AG

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
2. Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen
3. Versichertes Risiko
4. Vorsorgeversicherung
5. Leistungen der Versicherung
6. Begrenzung der Leistungen
7. Ausschlüsse

Beginn des Versicherungsschutzes / Prämienzahlung

8. Beginn des Versicherungsschutzes
9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erste oder einmalige Prämie
10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgeprämie
11. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung
12. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
13. Prämienregulierung
14. Prämien bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
15. Prämienangleichung

Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung

16. Dauer und Ende des Vertrages
17. Wegfall des versicherten Risikos
18. Kündigung nach Prämienangleichung
19. Kündigung nach Versicherungsfall
20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften
22. Mehrfachversicherung

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
24. Obliegenheiten **vor** Eintritt des Versicherungsfalles
25. Obliegenheiten **nach** Eintritt des Versicherungsfalles
26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Weitere Bestimmungen

27. Mitversicherte Personen
28. Abtretungsverbot
29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
30. Verjährung
31. Zuständiges Gericht
32. Anzuwendendes Recht

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

- 1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

g e s e t z l i c h e r H a f t p f l i c h t b e s t i m m u n g e n
p r i v a t r e c h t l i c h e n I n h a l t s

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

- 1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen;

- 1.3 Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

2. Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

- 2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;
- 2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden im Falle der Erweiterung des Versicherungsschutzes die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

3. Versichertes Risiko

3.1 Der Versicherungsschutz umfasst in den Grenzen der vertraglichen Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht

- (1) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,
- (2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
- (3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziff. 4 näher geregelt sind.

3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziff. 21 kündigen.

4. Vorsorgeversicherung

4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.

- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Prämienrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Unabhängig von einer Aufforderung des Versicherers hat der Versicherungsnehmer die Anzeige spätestens 12 Monate nach Entstehen des Risikos in Textform vorzunehmen.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

- (2) Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko eine angemessene Prämie zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe dieser Prämie innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziff. 4.1, (2) auf den Betrag von 300.000 Euro für Personenschäden und 80.000 Euro für Sachschäden und - soweit vereinbart - 5.000 Euro für Vermögensschäden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.

4.3 Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;

- (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) die nur aufgrund eines einmaligen Auftrages entstehen oder die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
- (5) aus beruflichen und / oder gewerblichen Risiken, falls nur private Risiken gedeckt sind.

5. Leistungen der Versicherung / Vollmacht des Versicherers

5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtung.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

Er hat das Recht, den Prozess durch eine von ihm beauftragte Person oder von ihm ausgewählten Rechtsanwalt seiner Wahl zu führen. Kostenerstattungen, welche Aufwände des Versicherers betreffen, stehen ausschließlich diesem zu. Der Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen treten derartige künftige Ansprüche schon jetzt an den annehmenden Versicherer ab.

5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6. Begrenzung der Leistungen

6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer in diesen Fällen nicht zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

7. Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

7.1 Versicherungsansprüche aller Personen,

7.1.1 die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

7.1.2 die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

7.2 Ansprüche aus bewusstem Abweichen

- von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften,
- von Anweisungen und / oder Bedingungen des Auftraggebers oder

aus sonstigen bewussten Pflichtverletzungen.

7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

7.4 Haftpflichtansprüche

(1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff. 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,

(2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,

(3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.

7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer

(1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind) sowie Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft.

(2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;

- (3) von seinen gesetzlichen Vertretern und Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

Zu Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5:

Die Ausschlüsse unter Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5, (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

- (1) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
- (2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
- (3) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im Gefahrenbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

Zu Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung des mangelfreien Teils der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch, Teil VII, sind jedoch mitversichert.

7.10 (a) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umweltschadensgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler

Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

- (b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Dieser Ausschluss gilt nicht

- (1) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken

oder

- (2) für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftung).

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
- Abwasseranlagen

oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

- 7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest und Mineralwolle, asbest- und mineralwollhaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- 7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
- 7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
- (1) gentechnische Arbeiten,
 - (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
 - (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.
- 7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch
- (1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,
 - (2) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
 - (3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer,
 - (4) Schwamm- oder Schimmelbildung.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

- 7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus
- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,

- (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
 - (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
 - (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
- 7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- 7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- 7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grobfahrlässig gehandelt hat.
- 7.19 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch sogenannte Kampfhunde verursacht werden. Als Kampfhunde gelten alle Hunderassen, die in irgendeinem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland durch Gesetz, Verordnung oder Satzung als solche bezeichnet werden, sowie Kreuzungen mit diesen Rassen.
Als Kampfhund gelten auf alle Fälle:
American Staffordshire Terrier, Bandog, Bordeaux Dogge, Bullterrier, Chinesischer Kampfhund, Dobermann, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastino Espagnol, Mastino Napoletano, Römischer Kampfhund, Rottweiler, Staffordshire Bullterrier sowie Tosa Inu.
- 7.20 Haftpflichtansprüche wegen Flurschaden durch Weidevieh sowie wegen Wildschaden (siehe §§ 26 ff BJagdG und entsprechende Landesgesetze).
- 7.21 Haftpflichtansprüche wegen Schäden verursacht im Zusammenhang mit Terrorakten. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen. Es obliegt dem Versicherungsnehmer nachzuweisen, dass der Schaden auf andere Ereignisse als die vorgenannten zurückzuführen ist.

Beginn des Versicherungsschutzes / Prämienzahlung

8. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig im Sinne von Ziff. 9.1 zahlt. Die in Rechnung gestellte Prämie enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erste oder einmalige Prämie

9.1 Die erste oder einmalige Prämie ist zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Ist Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.

9.2 Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung der Prämie eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

9.3 Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Im Falle des berechtigten Rücktritts des Versicherers wird eine Geschäftsgebühr in Höhe von 29,75 Euro einschließlich der derzeit gültigen Versicherungsteuer in Höhe 19 v. H. fällig.

10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgeprämie

10.1 Die Folgeprämien sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Prämienzeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

10.2 Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen bezieht und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziff. 10.3 und 10.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

10.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 10.2, Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.

10.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 10.2, Abs. 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

11. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann die fällige Prämie nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass die Prämie nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

12. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Prämienzahlung verlangen.

13. Prämienregulierung

- 13.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Prämienrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Prämienunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.
- 13.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird die Prämie ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Prämienregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs des Nachweises oder sonstiger Kenntniserlangung über den Risikowegfall beim Versicherer. Die vertraglich vereinbarte Mindestprämie darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziff. 15.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen der Mindestprämie werden berücksichtigt.
Der Versicherungsnehmer ist zum Nachweis des Wegfalls des versicherten Interesses gegenüber dem Versicherer verpflichtet, wenn er sich auf den Wegfall beruft.
- 13.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe der für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Prämie verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Prämienregulierung statt. Eine vom Versicherungsnehmer zuviel gezahlte Prämie wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung der erhöhten Prämie erfolgten.
- 13.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Prämienvorauszahlung für mehrere Jahre.

14. Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Wird das Versicherungsverhältnis aufgrund Rücktritts wegen Anzeigepflichtverletzung wegen arglistiger Nichtanzeige gefahrerheblicher Umstände oder durch Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu.

15. Prämienangleichung

- 15.1 Die Versicherungsprämien unterliegen der Prämienangleichung. Soweit die Prämie nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Prämienangleichung statt. Mindestprämien unterliegen unabhängig von der Art der Prämienberechnung der Prämienangleichung.
- 15.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Prämien, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall verursachten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.
- Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.
- 15.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, die Folgejahresprämie um den sich aus Ziff. 15.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Prämienangleichung). Die veränderte Folgejahresprämie wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Prämienrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziff. 15.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer die Folgejahresprämie nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalen-

derjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

- 15.4 Liegt die Veränderung nach Ziff. 15.2 oder 15.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Prämienangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung

16. Dauer und Ende des Vertrages

- 16.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 16.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
- 16.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 16.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

17. Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht die Prämie zu, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem ihm der Wegfall nachgewiesen wurde.

Ziff. 13.2 gilt sinngemäß.

Sofern das Versicherungsvertragsverhältnis innerhalb der ersten 12 Monate endet, werden, soweit nichts anderes vereinbart wurde, bei einer Vertragsdauer bis zu einem Monat 25 v. H., bis zu 5 Monaten 50 v. H., bis zu 9 Monaten 75 v. H. der Jahresprämie berechnet; die mindestens zu zahlende Prämie beträgt 29,75 Euro einschließlich der derzeit gültigen Versicherungsteuer in Höhe 19 v. H.

18. Kündigung nach Prämienanpassung

Erhöht sich die vertragsgemäß zu zahlende Prämie aufgrund der Prämienangleichung gemäß Ziff. 15.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Prämienhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Prämienhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

19. Kündigung nach Versicherungsfall

- 19.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn
- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder
 - dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

- 19.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

- 20.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

- 20.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
- durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode

in Schriftform gekündigt werden.

- 20.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
- der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

- 20.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für die Versicherungsprämie dieser Periode als Gesamtschuldner.

- 20.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

22. Mehrfachversicherung

- 22.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- 22.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.
- 22.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

23.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

23.2 Rücktritt

- (1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
- (2) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

- (3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil der Prämie zu, die der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

23.3 Prämienänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung die Prämie um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziff. 23.2 und 23.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziff. 23.2 und 23.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziff. 23.2 und 23.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

23.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, die der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.

25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 25.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.
- 25.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 25.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen, Prozesskostenhilfeantrag ihm zugestellt oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

- 25.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- 25.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

- 26.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
- 26.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungspflicht zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziff. 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Weitere Bestimmungen

27. Mitversicherte Personen

- 27.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4.) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.
- 27.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

28. Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- 29.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

- 29.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- 29.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziff. 29.2 entsprechende Anwendung.

30. Verjährung

- 30.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 30.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

31. Zuständiges Gericht

- 31.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 31.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- 31.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

32. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Informationen gem. § 1 VVG-InfoV

Stand 01.11.2015

Angaben zum Unternehmen, ladungsfähige Anschrift und gesetzliche Vertreter

INTER Allgemeine Versicherung AG, Erzbergerstr. 9-15, 68165 Mannheim
Telefon: 0621 427-427, Fax: 0621 427-944, E-Mail: info@inter.de
Vorstand: Matthias Kreibich (Sprecher), Michael Schillinger, Roberto Svenda, Holger Tietz
Aufsichtsratsvorsitzender: Peter Thomas
Sitz: Mannheim; Handelsregister-Nr. HRB 3181 beim Amtsgericht Mannheim
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE167724887, Versicherungsnummer 9116/801/00111
Die INTER Allgemeine Versicherung AG ist ein Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft.

Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde

Als privates Versicherungsunternehmen besteht unsere Hauptgeschäftstätigkeit im Betrieb von Sachversicherungen, Haftpflichtversicherungen, Unfallversicherungen und Technischen Versicherungen. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - Bereich Versicherungen -, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Telefon 0228 29970299, Fax 0228 41081550.

Wesentliche Merkmale der Versicherung und anwendbares Recht

Für das Vertragsverhältnis gelten unsere Allgemeinen Versicherungsbedingungen und das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die für den Vertrag gültigen Versicherungsbedingungen sind diesen Informationen beigefügt. Darin sind auch Auszüge aus den relevanten Gesetzestexten enthalten.

Eine Übersicht über die Leistungen der von Ihnen gewünschten Tarife finden Sie ebenfalls unter diesen Ihnen vorliegenden Informationen.

Gesamtpreis

Die von Ihnen zu zahlende Versicherungsprämie einschließlich anfallender Versicherungssteuer sowie die Art der Prämienberechnung sind im Antrag aufgeführt. Weitere Kosten fallen nicht an.

Prämienzahlungsmodalitäten

Als Zahlungsweisen der Prämien sind monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich möglich.

Bei unterjähriger Zahlungsweise dürfen folgende Mindestprämien nicht unterschritten werden: Unfall-, Hausrat-, private Glas-, private Haftpflicht- und Wohngebäudeversicherung 5 EUR je Rate; gewerbliche Technische Versicherung, Betriebsinhaltsversicherung sowie Baugewerbe-Betriebshaftpflichtversicherung 50 EUR je Rate; sonstige gewerbliche Haftpflicht- und gewerbliche Sachversicherungen 15 EUR je Rate.

Die Prämie ist grundsätzlich jeweils zu Beginn des Kalendermonats fällig. Die Zahlung erfolgt rechtzeitig, wenn Sie alles erforderliche für die Zahlung getan haben, z. B. einen Überweisungsauftrag erteilt haben. Sofern Sie uns eine Lastschriftinzugsermächtigung erteilt haben, kümmern wir uns um den Prämieinzug. Bitte beachten Sie zusätzlich die Hinweise im Versicherungsschein zur Zahlung der Erstprämie.

Vertragsabschluss, Antragsbindung des Versicherungsnehmers, Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages annehmen. Dies erfolgt regelmäßig dadurch, dass wir Ihnen den Versicherungsschein übersenden. Haben wir Ihnen ein Angebot auf Abschluss eines Versicherungsvertrages unterbreitet, kommt der Vertrag zustande, wenn Sie die Annahme unseres Angebots ausdrücklich erklären.

Sie können Ihre Vertragserklärung bis zum Ablauf einer Frist von zwei Wochen nach Abschluss des Vertrages widerrufen. Einzelheiten des Widerrufsrechts finden Sie unter dem nachfolgenden Punkt sowie im Versicherungsschein. An einen gestellten Antrag sind Sie nicht gebunden; Sie können den Widerruf auch schon vor unserer Entscheidung über die Annahme des Antrags erklären.

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt. Wird die erste Prämie erst nach dem Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber ohne Verzug gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz zu dem festgesetzten Zeitpunkt.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen bei der INTER Allgemeine Versicherung AG ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an INTER Allgemeine Versicherung AG, Erzbergerstr. 9-15 in 68165 Mannheim (oder Postfach 10 16 16, 68016 Mannheim). Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0621 427-944, per E-Mail an die E-Mail-Adresse: Widerruf@inter.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Der Prämienbetrag, der auf den Zeitraum vor und nach Zugang Ihres Widerrufs aufzuteilen ist, errechnet sich aus der im Versicherungsschein genannten Prämie, dem dort angegebenen Prämienzahlungszeitraum und der Dauer des Versicherungsschutzes bis zum Widerruf. Die genaue Höhe des einzubehaltenden Betrags hängt also davon ab, zu welchem Zeitpunkt nach Versicherungsbeginn uns Ihr Widerruf zugeht und kann erst zu diesem Zeitpunkt beziffert werden. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einem mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenden Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Laufzeit/Beendigung/Kündigung des Vertrages

Die Laufzeit des Vertrages ist im Antrag aufgeführt.

Beträgt die Versicherungsdauer mindestens ein Jahr, so verlängert sich das Versicherungsverhältnis mit dem Ablauf der Vertragszeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine Kündigung zugegangen ist.

Gerichtsstand

Für Klagen gegen uns aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist das Gericht an unserem Sitz zuständig. Es ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist dieses Gericht ausschließlich zuständig. Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist der Gerichtsstand am Sitz des Versicherers begründet.

Sprache

Alle diesen Vertrag betreffenden Informationen sowie die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache.

Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Sollten Sie mit uns oder unseren Entscheidungen einmal nicht zufrieden sein, so haben Sie die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde direkt an unseren Vorstand zu wenden.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten.

Adresse: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080 632, 10006 Berlin, Tel. 01804 224424, Fax 01804 224425, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt davon unberührt.

Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Sie können Beschwerden auch an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde richten. Dies ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - Bereich Versicherungen -, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Telefon 0228 29970299, Fax 0228 41081550, Internet: www.bafin.de.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Stand 01.01.2014

Vorbemerkung

Die an uns gestellten Anforderungen und Aufgaben zur korrekten, schnellen und wirtschaftlichen Führung von Vertragsverhältnissen können wir in der heutigen Zeit nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Gewährleistet ist damit als Fortschritt zu früheren manuellen Verfahren auch ein besserer Schutz Ihrer Daten.

Die Verarbeitung der uns anvertrauten Daten wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Datenverarbeitung und -nutzung ist zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat.

Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Sie gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf.

Wenn die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen wird, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Verarbeitung und Nutzung von Daten im begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen – wie in der Vorbemerkung beschrieben – erfolgen.

Schweigepflichtbindungserklärung

Auch die Übermittlung von Daten, die ähnlich wie bei einem Arzt einem Berufsgeheimnis unterliegen, setzt Ihre spezielle Erlaubnis voraus. Deshalb enthalten unsere Antragsformulare in der Kranken-, Lebens-, Unfall-, Praxis-Ausfall- und Betriebs-Ausfallversicherung auch eine Klausel zur Entbindung von der Schweigepflicht.

Wie verarbeiten und nutzen wir Ihre Daten?

1. Datenspeicherung

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag erforderlich sind, also zunächst Ihre Angaben im Antrag.

Dazu kommen versicherungstechnische und vertragliche Daten wie Kundennummern, Versicherungssummen, Versicherungsdauern, Beiträge, Bankverbindungen sowie unter Umständen die Angaben Dritter. Dritte sind z. B. Vermittler, Sachverständige oder Ärzte.

Bei Versicherungsfällen speichern wir Ihre Angaben zum Schaden, erfolgte Auszahlungen (z. B. beim Ablauf einer Lebensversicherung) und ggf. auch wieder Angaben von Dritten (z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse der Versichertengemeinschaft achten wir auf die Auswahl der von uns übernommenen Risiken. Einen Teil des von uns übernommenen Risikos geben wir in vielen Fällen an Rückversicherer ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls versicherungstechnische Angaben von uns. Dazu gehören z. B. die Namen der Kunden, Beiträge, Arten des Versicherungsschutzes, Angaben über die Tarifierung (auch Zuschläge) sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien.

Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, stellen wir dazu auch die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Manchmal bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer im In- und Ausland, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Im Versicherungsvertragsgesetz ist geregelt, dass Versicherungsnehmer und versicherte Person bei Antragstellung, Vertragsänderungen und im Leistungs- und Schadensfall alle Umstände, nach denen wir fragen, angeben müssen. Dazu gehören z. B. Vorerkrankungen und frühere Versicherungsfälle oder Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte) bei anderen Unternehmen.

Um Missbrauch zu verhindern, Widersprüche aufzuklären oder Lücken bei der Feststellung entstandener Schäden und bei bereits erfolgten Leistungen zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer zu fragen und Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch z. B. bei Mehrfachversicherungen, gesetzlichem Forderungsübergang oder Teilungsabkommen kann der Austausch von personenbezogenen Daten mit anderen Versicherern erforderlich werden. Dabei werden Daten wie z. B. Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und Angaben über die Tarifierung (auch Risikozuschläge), Schadenhöhe und Schadentag weitergegeben.

4. Zentrale Hinweissysteme und Auskunfteien

Zur Prüfung von Anträgen, Schäden und Leistungen kann es, um Missbrauch zu verhindern und Widersprüche aufzuklären, erforderlich sein, beim zuständigen Fachverband bzw. anderen Versicherern nachzuzufragen oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Sinn und Zweck ist die Einschätzung, Aufklärung von Sachverhalten und Verhinderung von Versicherungsmissbrauch. Dafür bestehen bei den Fachverbänden zentrale Hinweissysteme.

Hinweissysteme gibt es bei der Arbeitsgemeinschaft von Schadenversicherern zur Schadenabwicklung (AGA), beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. und beim Verband der privaten Krankenversicherung e.V. Die Aufnahme und Nutzung von Daten dieser Hinweissysteme erfolgt nur zu den Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur unter bestimmten Voraussetzungen.

Beispiele:

In der Lebensversicherung werden Sonderrisiken aufgenommen. Unter Sonderrisiken ist zu verstehen, dass ein Antrag von uns abgelehnt oder nicht zu normalen Bedingungen angenommen werden kann (z. B. Risikozuschlag) oder nachträglich durch Rücktritt oder Anfechtung aufgehoben werden muss. Meldungen erfolgen aus versicherungsmedizinischen Gründen aufgrund eigener Feststellungen und aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer. Auch bei verweigerten Nachuntersuchungen oder Ablehnung eines geforderten Risikozuschlags erfolgt eine Meldung. Zweck des Systems ist die Risikoprüfung.

In der Unfallversicherung erfolgen Meldungen bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht, bei Leistungsablehnungen wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung von Unfällen oder Unfallfolgen, bei außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Erbringung von Leistungen oder Klageerhebung auf Leistung. Zweck des Systems ist die Risikoprüfung und Aufdeckung von Missbrauch. In der Sach-, Haftpflicht- und Technischen Versicherung werden Schäden und Personen aufgenommen, wenn z. B. Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmisbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind. Zweck sind die Risikoprüfung, Schadenaufklärung und die Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Für die Beurteilung des zu versichernden Risikos kann es notwendig sein, Informationen von Auskunftseien abzufragen, die Auskünfte über Ihr Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen vorhalten. Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten (Scoring) beziehen wir derzeit u.a. von der infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden. Zur Identifikation werden Ihr Name, Ihre Anschrift, Ihr Geburtsdatum und Ihr Geschlecht verwendet.

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Versicherungsgruppe

Die INTER Versicherungsgruppe untergliedert sich in die rechtlich selbständigen Unternehmen INTER Krankenversicherung aG, INTER Lebensversicherung AG, INTER Allgemeine Versicherung AG, INTER Servicegesellschaft mbH, INTER Sachversicherungs- & Kapitalvermittlungs-GmbH, INTER Beteiligungen AG, sowie in die NOV Nord-Ostsee Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH. Um unseren Kunden umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten wir in der Unternehmensgruppe zusammen. Um Ihnen und uns z. B. bei der Datenverarbeitung und beim Beitragsinkasso Kosten zu sparen, werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der INTER Versicherungsgruppe abschließen. Ihre Vertragsnummern, die Art Ihrer Verträge, Ihr Geburtsdatum, Ihre Bankverbindungen, allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sogenannten Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, IBAN, BIC) und bestehende Verträge von allen Unternehmen der INTER Versicherungsgruppe abfragbar. Auf diese Weise werden Posteingänge gleich richtig zugeordnet und Geldeingänge schnell verbucht; wenn Ihre Adresse von einer Stelle geändert wird, ist sie damit für alle Verträge bei jedem unserer Unternehmen aktualisiert.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen grundsätzlich nur von den jeweiligen Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind.

Zur umfassenden Beratung und Betreuung in weiteren Finanzdienstleistungen, z. B. Krediten, Bausparverträgen, Kapitalanlagen, Immobilien arbeiten wir und unsere Vermittler auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb unserer Gruppe zusammen.

Die Zusammenarbeit besteht in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten oder unsere Mitarbeiter vermitteln Finanzdienstleistungen unserer Kooperationspartner.

Datenübermittlung zwischen der INTER Versicherungsgruppe und Kooperationspartnern findet statt, wenn im konkreten Einzelfall

- a) durch den jeweiligen Kooperationspartner Versicherungsverträge für die INTER
- b) durch Mitarbeiter der INTER Finanzdienstleistungen für den Kooperationspartner angebahnt bzw. vermittelt wurden.

Unsere Kooperationspartner sind zum Zeitpunkt der Drucklegung:

ApoBank Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG, ARAG Allgemeine Rechtsschutz - Versicherungs AG, Auxilia - Rechtsschutz - Versicherungs AG, BKM Bausparkasse Mainz AG, CURA GmbH und Co. KG, DA Deutsche Allgemeine Versicherung, DKB Deutsche Kreditbank AG, DPK Deutsche Pensionskasse AG, FAMK Freie Arzt- und Medizinkasse, HDI Vertriebs AG, KPK Kölner Pensionskasse, PCL Pro Consult Leasing AG sowie Zurich Versicherungen.

Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stellen gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten und im Rahmen der sonstigen (Finanz-) Dienstleistungsangebote der INTER Versicherungsgruppe und unserer Kooperationspartner werden Sie durch unsere Vermittler betreut. Vermittler sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch z. B. Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler die für Ihre Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags-, Schadens- und Leistungsdaten, z. B. Vertragsnummern, Beiträge, Arten des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen.

Von unseren Partnerunternehmen erhält er Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden. Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen diese personenbezogenen Daten zum Teil selbst zur Beratung und Betreuung und werden von uns über Änderungen kundenrelevanter Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem bereits erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer gespeicherten Daten.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Auskünfte und Erläuterungen möchten, wenden Sie sich bitte an unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten in unserer Direktion in Mannheim. Dies gilt auch für die bei unseren Rückversicherern gespeicherten Daten.

Wichtiger Hinweis zur Beantwortung von Fragen des Versicherers im Zusammenhang mit dem Abschluss von Versicherungsverträgen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

um über die Annahme Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrags entscheiden oder ein verbindliches Angebot für den von Ihnen gewünschten Versicherungsschutz abgeben zu können, müssen wir das individuelle Risiko einschätzen. Zu diesem Zweck stellen wir Ihnen Fragen in Textform, die Sie bitte genau lesen und beantworten. Falsche oder unvollständige Angaben können den Bestand Ihres Vertrages und Ihren Versicherungsschutz gefährden.

Ihre vorvertragliche Anzeigepflicht und die Rechtsfolgen, die im Falle der Verletzung dieser Pflicht eintreten können, sind in §§ 19 – 22 des Versicherungsvertragsgesetzes geregelt. Bitte lesen Sie auch den unten abgedruckten Gesetzestext.

1. Welche vorvertragliche Anzeigepflicht besteht?

Sie erfüllen Ihre Anzeigepflicht, wenn Sie die gestellten Fragen vollständig und richtig beantworten. In Ihren Antworten müssen Sie angeben, was Ihnen – und wenn ein Vertreter für Sie handelt, auch diesem – und den zu versichernden Personen bekannt ist. Benötigen wir aufgrund Ihrer Angaben weitere Auskünfte, können wir Nachfragen an Sie richten. Wir können Sie auch bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages danach fragen, ob zwischenzeitlich Risikoveränderungen eingetreten sind.

2. Welche Rechtsfolgen können eintreten, wenn die Anzeigepflicht verletzt wird?

Die Rechtsfolgen richten sich danach, ob die Anzeigepflicht unverschuldet oder schuldhaft verletzt wurde und welcher Grad des Verschuldens vorliegt. Machen Sie geltend, die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt zu haben, müssen Sie einen nur geringeren Verschuldensgrad oder fehlendes Verschulden nachweisen.

a) Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Anzeigepflichtverletzung können wir vom Vertrag zurücktreten. Versicherungsschutz besteht dann nicht, es sei denn die Anzeigepflichtverletzung ist weder für den Eintritt noch die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung ursächlich. Die Prämie gebührt uns bis zum Zugang der Rücktrittserklärung. Bei einer Lebensversicherung haben Sie Anspruch auf die Auszahlung eines ggf. vorhandenen Rückkaufwertes.

b) Kündigung

Bei einfach fahrlässiger oder unverschuldeter Anzeigepflichtverletzung sind wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zur Kündigung des Vertrages berechtigt. In der Krankenversicherung ist bei unverschuldeter Anzeigepflichtverletzung keine Kündigung möglich. Bei einer Lebensversicherung wandelt sich der Versicherungsvertrag in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird.

c) Vertragsänderung

Der Rücktritt wegen grob fahrlässiger Anzeigepflichtverletzung und die Kündigung wegen fahrlässiger oder unverschuldeter Anzeigepflichtverletzung sind ausgeschlossen, wenn wir bei Kenntnis von dem nicht angezeigten Umstand den Versicherungsvertrag zu anderen Bedingungen (z. B. mit Risikoausschluss oder gegen Prämienzuschlag) geschlossen hätten. Wir können verlangen, dass der Vertrag mit Wirkung ab Vertragsschluss entsprechend angepasst wird, im Fall der unverschuldeten Anzeigepflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode. Der Versicherungsschutz und der Prämienanspruch richten sich dann rückwirkend zu den genannten Zeitpunkten nach dem geänderten Vertragsinhalt. Erhöht sich durch die Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen. In der Krankenversicherung ist bei unverschuldeter Anzeigepflichtverletzung keine Vertragsanpassung möglich.

d) Anfechtung

Bei arglistiger Täuschung sind wir zur Anfechtung des Versicherungsvertrages berechtigt, mit der Folge, dass dieser von Anfang an nichtig ist. Es besteht zu keinem Zeitpunkt Versicherungsschutz, eventuell erbrachte Versicherungsleistungen sind zurückzugewähren und die Prämie gebührt uns bis zum Zugang der Anfechtungserklärung.

3. Wann können wir keine Rechte wegen einer Anzeigepflichtverletzung geltend machen?

Wir können unsere Rechte nur innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Anzeigepflichtverletzung durch schriftliche Erklärung ausüben, bei Arglistanfechtung formfrei innerhalb eines Jahres. Wir müssen – außer bei Arglistanfechtung – alle Umstände innerhalb der Monatsfrist angeben, auf die wir unsere Rechtsausübung stützen. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren (bei Krankenversicherungen: 3 Jahre) nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben. War uns die Anzeigepflichtverletzung oder der nicht angezeigte Umstand bei Vertragsschluss bekannt, können wir keine Rechte wegen Anzeigepflichtverletzung ausüben.

4. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung, der Arglistanfechtung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz: §§ 19 – 22

§ 19 Anzeigepflicht

(1) Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

(2) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.

(3) Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

(4) Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht nach Absatz 3 Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

(5) Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Absätzen 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

(6) Erhöht sich im Fall des Absatzes 4 Satz 2 durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 20 Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, sind bei der Anwendung des § 19 Abs. 1 bis 4 und des § 21 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Satz 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 21 Ausübung der Rechte des Versicherers

(1) Der Versicherer muss die ihm nach § 19 Abs. 2 bis 4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat bei der Ausübung seiner Rechte die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

(2) Im Fall eines Rücktritts nach § 19 Abs. 2 nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

(3) Die Rechte des Versicherers nach § 19 Abs. 2 bis 4 erlöschen nach Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beläuft sich die Frist auf zehn Jahre.

§ 22 Arglistige Täuschung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.